(3286)

TARTU ÜLIKOOL · UNIVERSITAS TARTUENSIS · 1632

Historische RELATION Spanischer Staats-Affairen

Das

SVCCESSIONS-Werck

Der Spanischen Königreiche / und die von Franckreich / Engel- und Holland gemachte Zertheilung selbiger Monarchie betreffend:

Worinnen der gantze Verlauff der Sache/von Rysvickischen Frieden her/getreulich erzehlet/der hohen Prætendenten Jura ausführlich angeführet / die bißherigen übergebene Memorialien eingeschallt/und die Theile/so einem jeden darvon participirenden Staat zukommen sollen/historicè und politicè vorgestellt werden.

Gedruckt im Jahr MDCC.

benen conqueten/durch den besagten Rysvickischen Frieden / fast auf einmahl an Spanien abgetretten/weil man sich versichert hielte/ man würde bey ereignenden Todesfall des Spanischen Königs Caroli II. jene Länder wiederum gar leicht an sich ziehen und bringen können.

§. 2. Viele wolten glauben/es würde das Spanische Successions-Werck/eines mit von den principalsten Stücken seyn / welches bey bemeldten Rysvickischen Frieden abzuthun nũ zu reguliren wäre/damit das gantze Europa dem Donnerwetter entgehen möchte / welches sie ohnfehlbar würde auf das entsetzlichste treffen/ wann durch einen unversehenen Fall / durch eine geschwinde Zuschliessung zweyer Königlichen Augen / ein so herrlicher Thron sollte ledig werden / auf welchem das Erz-Herzogl. Haus Oesterreich / vor GOtt und vor der Welt die gerechteste prætension hätte / und auf welchen sich zu schwingen / oder einen Printzen aus der Bourbonischen Linie zu setzen / Franckreich sein äusserstes thun und wagen würde. Allein der Ausgang hat es gewiesen / daß dieses eine blosse Muthmassung gewesen / und daß der Spanische Succession-Streit unerörtert geblieben; entweder weil es Franckreich noch allzu früh zu seyn bedünckte / dieses wichtige und kützliche Werck zu berühren/ zu dessen Ausführung die Gemüther noch nicht gnug damahls disponirt / auch die zulängliche Kräfften noch nicht in Bereitschafft waren / auf allen Fall mit der Macht durchzudringen / wo man nicht in der Güte die Succession könnte erhalten / zumahl der Röm. Kayser zur selbigen Zeit mit Engel- und Holland in der genausten Alliance stund / vor welcher sich zu fürchten / Franckreich aus der Erfahrung gelernet: oder weil Spanien selbst nicht daran wollte / vor der Zeit um sich spielen und theilen zu lassen / da man die Hoffnung zu einem Cron-Erben nicht gäntzlich verlohren geben/ am allerwenigsten aber zweiffeln wollte / man würde ihrem Könige die Testamentliche disposition frey und ungekränckt lassen; oder auch weil das Erz-Herzogl. Oesterreichische Haus GOtt und seiner guten Sache traute / und nicht ohne Noth sich um das jenige

mit

mit andern vereinigen und vergleichen wollte / was ihm von GOtt und Rechts wegen gebührte; oder endlichen weil der Bayerische Chur-Printz annoch im Leben war / welcher in Spanien selbsten in grosse consideration kam / und deme viel andere Könige / Fürsten und Republiquen die Cron am liebsten gönnen würden.

§. 3. Der Kysvickische Fried würde also geschlossen / ohne etwas von dem Spanischen Erb-Fall zu berühren / und doch alsobald nach dessen Unterzeichnung und wechselweis geschehener Ratification / kam die Dispute von der Succession mehr als jemahls zu Augenschein / und wurde von nichts anders aller Orten discurrirt / als wer / bey ereignenden Todesfall Königs Caroli II. in Spanien / der rechtmässige Successor so grosser und gewaltiger Königreiche seyn würde. Von Französischer Seite her wurde die Frage aufgeworffen / und auf die Bahn gebracht / und auf Französischer Seite setzte man sich auch in sothane Positur, damit man allen und jeden gewachsen seyn und die Spitze zeigen könnte / welche / wo nicht die gantze Spanische Monarchie / doch ein ansehnliches Stuck von derselbigen / auf Franckreich zu wenden / und zu legen sich weigern wollten. Wann alle Höfe grosser Herren nunmehr friedliche Gedancken schöpffen und hegen wollten / so kam kein friedlicher Gedanck Franckreich in Sinn / und alle Welt muste erkennen / daß man von dorther mit einem schwehren und grausamen blutigen Krieg schwanger gienge. Dann vor eins / so behielt Franckreich seine Trouppen eine geraume Zeit miteinander / mit unermeßlichem Unkosten / auf den Beinen / die Gräntzen gegen Italien / gegen Teutschland / und gegen Catalonien zu / bey den Pyrenovischen Gebürgen / wurden starck belegt / und da nach der Hand eine Reforme der Französischen Armée vorgieng / so geschah selbige mehr die Kriegs-Macht zu verbessern / als zu vermindern / die untauglichen Soldaten / die Alters oder Kräfften halben nicht mehr fechten kunnten / wurden abgedanckt / die tauglichen wurden alle behalten / unter andere Regimenter untergesteckt / und vornehmlich erlangte kein Officier seinen Abschied. Darnach / als

andere Staaten / sich der schwehren Kriegs-Unkosten zu erleichtern / viele Regimenter theils reducirten / theils völlig cassirten / so nahm Franckreich die besten davon wieder in seine Dienste auf / wie dann ein Schweitzer-Regiment / so von Ihro Röm. Kayserl. Majest. abgedanckt worden / mehrentheils daselbst aufgenommen ward. Und weil jederzeit Franckreich an Pferden Mangel gelitten / und vor sich und aus seinen Ländern nicht so viel aufzubringen vermocht / als nöthig gewesen / die Cavallerie damit zu versehen / so musten die Französ. Officier / durch Juden und andere Mittels-Personen / zu Metz und anderer Orten in Teutschland / auch aus Engelland viel tausend erhandeln lassen / entweder neue Escadrons zu formiren und aufzurichten / oder die alten damit zu remontiren. Wiederum so gieng vielmal das Commando an die Bauren / das Gras nicht abzumähen / Heu und Stroh nicht aus dem Land zu führen / überal die Magazins damit zu versorgen; es wurden Campements gegen Teutschland zu / gegen Catalonien / gegen Italien hin ausersehen und ausgestochen / um in allem Fall parat zu seyn / wann die schnellen Posten / die man von Madrit aus / gegen Versailles zu / auch über die grösten Gebürge / zu dem Ende und Absehen angeleget / den Tod des Königs von Spanien / als eine am Französischen Hof allein beliebte / und sonst wol in der mehristen Welt betrübte Zeitung mitbringen würden. Zu Toulon, zu Marseille, zu Brest und andern Französ. Seehäven armirte man sich zur See; man equippirte die alten / und bauete neue Schiffe; die Matrosen wurden embarquirt; die Admiralen näherten sich den See-Cüsten / als man einsmahls zu Versailles fast vor gewiß hielte / nun könne es nicht anders seyn / der König in Spanien müste bereits schon gestorben seyn / oder er müste noch wenig Tag mehr zu leben haben. Etlicher nicht allzu ungegründeter Meinung nach / war das Campement, so der König in Franckreich zu Compiegne, unter Commando des berühmten Bouffleurs / An. 1698. schlagen / und dabey eine Vestung formaliter attaquiren liesse / deßwegen angestellet / daß

die

die Königl. Printzen / gleich bey Anfang des Friedens gedächten auf den Krieg zu dencken / und daß man ihnen einen Appetit machte / in Ernst eins um die Cron Spaniens zu wagen; gestalten dann auch / die aus selbigem aufgebrochene Trouppen nach Catalonien zu gehen beordert worden / in welcher Gegend der König bey 10000. Mann einquartiert / um eine zulängliche Armée in der Nähe zu haben / wann es Zeit seyn würde / loßzubrechen / und sich der Succession in selbigen Königreichen zu versichern.

§. 4. Desto sicherer und desto gewisser zu gehen / hat Franckreich die Contische Parthey in Polen gar zeitlich abandonirt / und so sehr es sich anfänglich bemühet / erstberührtem Printzen / dem Haus Oesterreich zu tort, den Polnischen Thron zuwegen zu bringen / so geschwind hat es sich von dem Theatro der Sarmatischen Affairen wiederum abgezogen / aus ressentiment gegen die Polen / welche die dem Printz Conti gegebene parole nicht gehalten / und mit seiner persönlichen Gegenwart nichts bessers ausgerichtet / und aus Schwerigkeit / ein so importantes Werck in so entlegenen Landen mit Nachdruck auszuführen / bey welchem man sich die passage, durch den Sund / nicht recht versichern können; am allermeisten sich von allem embaraſement freye Hand zu machen / um in der Spanischen Succession-Sache mit desto grösserer force agiren zu können / als in dessen Gegenhaltung sich nicht der Mühe verlohnte / um Polen sich viel zu bekümmern.

§. 5. Weil nach einem jeden geschlossenen Frieden Ambaſſadeurs hin und wieder geschickt werden / die alte Freundschafft zu erneuern / und alles zur Execution zu bringen / was in den Friedens-Instrumenten enthalten und begriffen ist / anbey das Interesse ihrer hohen Principalen bey allen Gelegenheiten / zu observiren; so wurde von Französ. Hof / der Marqvis d' Harcourt ernennt / an den Spanischen Hof zu gehen / und im Namen Sr. Allerchristl. Majestät von Franckreich / S. Cathol. Majestät von Spanien zu complimentiren / auch mit aller ersinnlich- und möglichen Wachsamkeit und Klugheit daran zu seyn / daß der am

Spani-

Spanischen Hof sich befindliche Kayserl. Ambassadeur / Hr. Graf von Harrach nicht allzusehr / noch allzuvortheilhafftig / und folglich nothwendig Franckreich zu Schaden / reussiren möchte in seinen negotien / die er von Kayserl. Seite her in Commission hätte. Und weil damahls / aller avisen einhälliger und einstimmiger Aussage nach / es mit des Königs in Spanien Gesundheit sehr mißlich stund / so bestund des Französischen Gesandtens Anbringen auch darinnen / daß er Jhro Cathol. Majestät von Spanien / im Namen seines Königs / ein considerables Armament antrug / um die hartnäckigen Mohren zu zwingen / daß sie die vieljährige Belagerung von Ceuta musten aufheben. Mit diesem Anerbieten trachtete man etliche Hertzen in Spanien zu gewinnen / und auf Franckreichs Seite zu lencken / als welches umsonst und ohne Entgeld so was grosses / vor die Wolfahrt Spaniens thun wollte; das Haupt-Absehen aber war / denen Spaniern fremde Gäste ins Land und in ihre vornehmste See-Städte zu bringen / deren sie lang nicht sollten können loß werden / und die bey des Königs Tod / den man zur selbigen Zeit für unfehlbar hielte / eine grosse avantage sollten vor Franckreich machen / und bey nahe das mehriste in possession nehmen. Um so viel geneigter Gehör zufinden / wurden dem Marqvis d' Harcourt grosse Wechseln nacheinander aus Franckreich übermachr / damit er durch silberne und güldene Schlüssel das Thor zur Freundschafft bey den Grandes d' Espagne sich eröffnen / und zusehen sollte / ob es auch jetzt gelingen möchte / was Franckreich allezeit so kräfftig zu seyn überal sonsten gefunden / und ob man durch Geld und gute geschmierte Wort sich die Staffeln zum Spanischen Thron bauen könnte / welche man sonst kaum anders als blutig würde bestreiten.

§. 6. An der guten conduite des Königl. Französ. Ambassadeurs kunte man nichts desideriren / als der seines Königs Affairen bey den Grandes d' Espagne vortrefflich favorabel anbrachte / viele durch Liebkosen / viele durch Geld auf seine Seiten brachte /

und

und welcher auch / nach seinem am 15. Sept. 1698. in Madrit öffentlich gehaltenem Einzug (worbey 4. seiner Carossen mit 6. schönen Frießländischen Pferden / die übrige zwey aber / nach Spanischer Mode, mit 6. Maulthieren bespannt / und sonst die übrige Equippage höchst-ansehnlich gewesen) bey dem König Sr. Allerchristl. Majest. offerte und thate; über diß / nebst seiner Gemahlin / an St. Annen Tag / dem König und der Königin kostbare Geschencken überlieferte / worunter sich eine Schnur grosser Perlen befunden / von welchen man glaubte / daß sie von Ihro Majest. dem König in Franckreich selbst herkommen / und ein sonderbahres Absehen damit geführt worden sey. Wiewol die Königl. Spanische Antwort / auf des Französischen Ambassadeurs Anbringen nicht allerdings vortheilhafftig ausschlug / und / dem Verlaut nach / der Cathol. König / auf die 2. Memorialia des Marqvis d'Harcourt, durch den Cardinal Cordua ihm ein Gegen-Memorial behändigen lassen / des Inhalts / daß der König sein Herr / sich wegen Französischer Seite gethanenen Offerte höchst-verobligirt befände / weil aber die attaquen der Mohren so gar starck nicht wären / daß man sich darfür allzusehr fürchten und fremde Cronen um Hülff ersuchen müste / so erwarte man andere occasion / seines geneigten Anbringens sich zu bedienen; übrigens werde man auf Sr. Cathol. Majest. Seite nicht manquiren / die gute Einigkeit und Verständnis mit dem König von Franckreich zu unterhalten. Der Kayserl. Ambassadeur Graf von Harrach wuste auch dargegen / nach seiner dexterität / die Frantzösische Machinationes so zu hintertreiben / daß man wol sahe / wie der König grosse reflexion auf die Kayserl. Parthey machte / massen dann nicht allein die vornehmsten Chargen auf des Kayserl. Hofs recommendation vergeben / sondern auch der damahlige Königl. Beichtvatter P. Matilla, nicht so wol / daß er mit dem Grafen d' Oropeza sich nicht vertragen können / als weil er der Frantzösischen faction allzuviel zugethan war / abgesetzt / und ein anderer / welchen der Kayserl. Hof lieber sahe / an

dessen Stelle angenommen worden: ingleichen sich kurtz darauf zugetragen / daß des Grafen von Monterey Arrest keinen andern Grund gehabt / indem er auf Ihro Majest. des Königs Frage: Ob sie daran wol gethan / daß sie das Darmstättische Regiment aus Madrit marchiren lassen? mit seiner passionirten approbation sich verdächtig gemacht und verrathen / wie er der Teutschen Trouppen Entbehrung gerne sehe / und damit coloriren wolle / als ob die Inwohner zu Madrit dergleichen Guarnison nicht gewohnt / und nur allerhand troublen verursachte. Als der Französische Ambassadeur nachgehends aufs neue angehalten / daß man seines Königs Kriegs-Schiffe und Galeren, so man gegen die Barbarn auf der Africanischen Cüste anführen wollte / in Zeit der Noth der Spanischen See-häven sich zu bedienen / die Freyheit haben möchte; so fande der Spanische Hof keine gnugsame Ursachen / das petitum zu refusiren / gab doch seine resolution etwas zweydeutig / und wollte wenigstens den Haven von Cadix davon ausgenommen wissen / dieweil man wol abnehmen kunte / daß diß Anbringen keine andere End-Ursach / denn das vorige gehabt.

§. 7. Mittlerweil als diese 2. Ambassadeurs einander contracarirten / und immer einer vor seines hohen Principalen interesse, die Succession zu obteniren und zu procuriren sich bearbeitete / und Marquis d' Harcourt es auch zimlich weit schon gebracht zu haben vermeinte / indem er durch seine starcke überkommene Wechsel die Grandes d' Espagne in zwey factionen theilte / deren einer Theil / seiner Hoffnung und Meinung nach / gewißlich) vor Franckreich alles thun würde: so kunte man doch vom König selbsten / und von der Königin nichts expesciren / wohin Ihro Majestät etwan vor andern inclinirten / und wen Sie in ihrer Testamentlichen Disposition zum Reichs-Nachfolger zu erklären gesonnen wären. Seine Cathol. Majestät / als ein hoch-erleuchteter Monarch / sahen zu voraus / daß Sie / wegen der Succession / bey ihren Lebzeiten / keine speciale reso-

lution

lution von sich geben könnten / gestalten diese / sie geschehe in was favor sie wolle / nichts als grosse offension / Mißvergnügen / Neid / und einen entsetzlichen Krieg erwecken würde. Dann so wenig der Allerchristl. König von Franckreich / bey diesem Ausspruch / wann er seiner intention und Hoffnung zuwider lauffen sollte / zu acquiesciren Lust hätte; so wenig würden auch die übrigen hohen Prætendenten / insonderheit das Erz-Herzogl. Haus Oesterreich / wann ihnen ihre Hoffnung abgeschnitten werden sollte / es dabey blosserdings bewenden können lassen / sondern ihre Rechte zu vindiciren / alle ersinnliche Mittel und die extremität selbsten hervorsuchen. Wordurch dis unumgängliche Ubel erfolgen müste / daß die Partheyen sowohl unter sich selbst / als mit Ihro Majest. von Spanien committirt / und diese S. Cathol. Maj. den Verdruß haben würden / die übrige Zeit Ihrer Regierung / so GOtt noch lang hinaus setzen könnte / unglücklich und unsicher zu machen: dahingegen / wann sie ihr geheimes Absehen / wegen der Nachfolge in Ihre vätterliche Königreiche und Herrschafften / geheim halten / und allen Interessenten und Prætendenten gute Wort geben / Sie von diesen alle caressen zu gewarten haben / und also wenigstens bis an Ihr Ende / den Frieden zu erhalten vermöchten.

§. 8. Man schrieb zwar einsmahls unverschämt in die Welt hinein / als gerathe man in Spanien auf die Gedancken / Ihro Majestät die Königin / als unfruchtbar von dem König zu scheiden / und hingegen die ältiste Kayserl. Princessin an S. Cathol. Majest. zu vermählen; allein diese ungegründete Zeitung wurde alsobald von allen Verständigen verworffen / und keine reflexion auf dieselbige gemacht / dieweil es unglaublich schiene / daß dergleichen Gedancken sollten jemahls auf das Tapet kommen seyn / zumahlen die Fruchtbarkeit der Hochfürstl. Neuburgischen Princessinnen sonst weltkündig ist / und so manche Königl. Frucht aus diesem Pfaltzgräfl. Stamm erzielet worden. Dieses hat eher bey einen und andern Glauben und Beyfall bekommen / daß der

Französische Abgesandte die propositiõn der Königin soll gethan haben / im Fall / daß Ihr Königl. Gemahl mit Tod abgienge / wollte man den höchst-betauerlichen Verlust durch einen Königl. Successorem, aus Franckreich von Bourbonischem Geblüt ersetzen / dardurch die Cron von Spanien auf ihrem Haupt sollte erhalten werden: wiewol andere bey dieser propositiõn die Schwerigkeit sie zu glauben daher gefunden / daß man kaum glauben könne / als solle sich eine so ungemein-kluge Königin / wie Ihro Majest. die Königin von Spanien ist / durch so mißliche promessen gewinnen / und von Oesterreichs Interesse abziehen lassen; da sie allein diesem Allerdurchleuchtigsten Haus die erlangte Spanische Cron zu dancken hat.

§. 9. Mit diesen hochwichtigen Affairen, diese importante Spanische Successions-Sache beressend / lieff nun mehr dann ein gantzes Jahr / nach geschlossenem Rysvickischen Frieden dahin / innerhalb welcher Zeit man nichts zuverlässiges noch gantz und gar gewisses erfahren kunte / und da man doch inzwischen immer dabey unter der Hand sich mühsam bearbeitete / seine Parthey am Spanischen Hof groß zu machen. Was das allergewißte gewesen / so kam der Bayrische Chur-Printz in grosse consideration / und schien theils den Spaniern selbst / theils andern mitinteressirten Puissancen, der gewünschte und von GOtt selbst ansersehene Printz zu seyn / der nach dem Tod Caroli II. jetzt regierenden Monarchens / den Spanischen Scepter führen / und ohne jalousie so mächtige Länder und Völcker erben und regieren / dessen Recht auch an die Spanische Cron weder von Franckreich noch Oesterreich / mit Recht / in Zweiffel gezogen werden könnte. Dann nachdem der jetzt herrschende glorwürdige Röm. Kayser Leopold, sich An. 1668. das erstemal mit der Durchlauchtigsten Princessin Margareta Theresia, des grossen Spanischen Monarchens Philippi IV. Christ-mildesten Andenckens / anderer gebornen Tochter / und also des jetzt lebenden Königs Caroli II. vollbürtigen Schwester / vermählet / ist aus derselben Kayserl. Ehe entsprossen eine

Prin-

Princessin mit Namen Maria Antonia, gebohren An. 1669. den 18. Januarii. Diese hat sich zur Gemahlin erwehlet / der Durchläuchtigste Churfürst in Bayern / Maximilian Emanuel, und mit derselben An. 1685. den 15. Julii sein Fürstl. Beylager gehalten; von welchem Churfürstl. Ehebett / zu vieler Tausenden Freude 1692. den 28. Octob. hersprosste Josephus Ferdinandus, Bayrischer Chur-Printz / und in der Hoffnung Universal-Erb der Spanischen Reich und Länder. Die beygesetzte Genealogische Tabell zeiget / daß er mit dem Königl. Französischen Printzen in einem Grad dem Spanischen Monarchen Carolo II. verwandt sey.

Philippus IV. König in Spanien.

1. Carolus II. jetzt lebender König / ohne Erben.	2. Maria Theresia. Gem. Ludovicus XIV. König in Franckreich.	3. Margareta Theresia. Gemahl Leopoldus, Röm. Kayser.
	Ludov. XV. Dauphin in Franckr. Gem. Maria Anna Christina, Herzogin in Bayern.	Maria Antonia. Gem. Max. Emanuel, Churfürst in Bayern.
	Duc de Bourgogne. Duc d' Anjou. Duc de Berri.	Joseph. Ferdinandus, Bayris. Chur-Printz.

Dann obschon der Dauphin in Franckreich in linea collaterali, mit dem jetzt lebenden König einen Grad näher verwandt / so hat doch dessen Fr. Mutter / sich durch eine hoch-theure Renunciation / welche billich bey allen Völckern heilig gehalten werden muß / aller Recht und Gerechtigkeiten / so sie auf Spanien und anjetzo darzu gehörige Länder / von Rechts wegen haben könnte / vor sich und ihre Erben wolbedächtlich / ohne Noth und Zwang / eydlich begeben; kan also der Dauphin das jenige nicht prætendiren /

was die Fr. Mutter nicht gehabt / auch nicht hat haben wollen. Und ob man schon auf Französischer Seite einwendet / es habe dem Dauphin seiner Frau Mutter Renunciation nicht præjudiciren können / so steht ihm doch seines Hn. Vatters / des jetzt regierenden Königs Ludovici XIV. approbation und eydliche Erklärung entgegen / Krafft dessen seine aus dieser Ehe erzeugte Kinder / keinen Anspruch weder an Spanien noch Burgundien haben sollten.

§. 10. Als die Vermählung zwischen Ludwig XIV. König in Franckreich und Navarra, und zwischen Marien Theresien / Infantin aus Spanien vor sich gieng / wurden damals Heyrathspacta solenniter aufgericht / und eydlich von beeden Theilen beschworen / deren 5. Artickel dis Inhalts war: Ihro Allerchristl. und Cathol. Majestäten haben diese Heyrath zu dem Ende geschlossen / damit durch dieses Band der allgemeine Fried der Christenheit / und die Liebe und Brüderschafft so ein jeder zwischen ihnen verhoffte / perpetrirt und versichert werde / in Betrachtung / daß wegen dieser rechtmässigen Ursache / Æqualität und Uberein-kommung der gedachten Heyrath / durch GOttes Gnade und Segen / ein jeder sehr nützliche Successen, zu Nutz und Vermehrung des Christl. Glaubens und Religion / und zu gemeinem Aufnehmen der Königreiche / Unterthanen und Vasallen beeder Cronen / als auch deren Erhaltung zu verhoffen hat; als welche wegen ihrer Grösse und Macht / auf keine andere Weise reunirt / und vereinigt werden können. Zur Vorkommung nun aller fernern Weiterungen / sonderlich wegen der gedachten Æqualität und Gleichheit / die vor allen Dingen conservirt werden muß / und aus andern billichen Ursachen mehr / haben Ihro Majestät / durch diesen Contract und pacta conventionalia, zwischen Ihnen / welche ihre Krafft und vigor gewinnen / und in favor

Ihrer

Ihrer Königreiche und des gemeinen Wesens / jederzeit fest bleiben sollen / accordirt und beschlossen / daß die durchlauchtigste Infantin / Fräulein Maria Theresia, und die von Ihr erzeugte Kinder / sie seyen männ- oder weiblichen Geschlechts / und hiernach gebohrne Descendenten / der erste oder zweyte / dritte oder vierdte / in was für einem Grad sie sich auch befinden mögen / jetzo und allezeit nicht vermögen zu succediren / noch succediren sollen / in denen Königreichen / Staaten / Herrlichkeiten und dominien / die Sr. Cathol. Majestät zukommen und angehören / und in denen Tituln und Qualitäten / deren in dieser gegenwärtigen Capitulation Meldung geschicht / begriffen seyn / noch in andern dero Königreichen / Staaten / Herrlichkeiten / Provintzen / daran stossenden Pylanden / Capitainschafften / noch in denen Frontieren / so S. Cathol. Majest. gegenwärtig possidirt / und Ihro zugehören / auch sowohl inner- als ausserhalb des Königreichs Spanien zugehören möchten / und was ins künfftige obgedachte S. Königl. Majestät / oder Dero Successoren haben / possidiren und ihnen zukommen möchte / weder in allen denen / so hierinnen verfasset sind / oder von denselben dependiren / noch auch in denen Königreichen und Dominien / welche sie hernachmals / in was Zeit solches sey / bekomen / oder Ihro anwachsen / und zugefügt würden / daß die gemeldte durchleuchtigste Infantin Fräulein Maria Theresia / weder dieselbe an sich ziehen / noch durch devolution / noch durch einig andere Titul / Recht / oder Ursachen / wie die Namen haben könten und möchten / an dieselbe fallen solle / ob sich schon solches noch bey ihren Lebzeiten / oder nach ihrem Tod zutrüge / daß auch ihre Descendenten / wer es auch wäre / der erste / zweyte / dritte oder letztgeborne / auf einige Weise / weder

mit

mit Recht / noch durch Gesetze und Gebräuche selbiger Königreiche / Staaten und Dominien, auch nicht von wegen der Tituln / vermöge welcher sie succediren / oder die succession prætendiren möchten / auff gedachte Königreiche / Staaten und Dominien, keinen Anspruch haben sollen. In all solchem obbemeldten Fall begibt sich die Infantin Maria Theresia der Succession, sagt und erklärt hiervon wol und behörig mit allen ihren Kindern / und Descendenten / Mann- oder Weiblich / excludirt zu seyn / ob dieselbige gleich sagen wolten / oder prætendiren möchten / daß selbige Ursachen / noch andere / worauff die obgedachte exclusion fundirt werden möchte / in ihren Personen nicht statt haben / noch considerirt werden könten. Da auch / welches GOtt verhüten wolle / Seine Catholische Majestätt / oder Dero Durchlauchtigster Printz und Infant, keine männliche Leibes-Erben / die sie für ihre rechtmässigen Successoren halten möchte / hinterlassen solte / so solle doch weder Sie / noch ihre Erben und Descendenten, in solchem Fall / noch zu einiger Zeit / noch auff einige Weise nicht succediren / noch die Succession prætendiren können / ungeachtet aller Rechten / Gebräuchen / Ordinanzen und Dispositionen, in allen den besagten Königreichen / Staaten und Herrlichkeiten / Krafft welcher man zu succediren Macht haben möchte / und unangesehn auch aller Rechten und Gewonheiten der Französischen Cron / welche zu Nachtheil und præjudiz deren Successoren, wider diese exclusion und Ausschliessung streiten möchten / so derogiren vorgedachte Ihro Majestätten / allen gemeldten Considerationen zugleich / und einer jeden insonderheit / in so weit sie dem Inhalt dieses Contracts zuwider lauffen / oder dessen Execution und Erfüllung verhindern / wollen und begehren auch / daß die Durchlauchtigste Infantin

tin und ihre Descendenten, künfftig und zu ewigen Zeiten / ausgeschlossen bleiben / und zu keiner Zeit / auff einigerley Weiß / in denen Staaten und Ländern von Flandern / der Grafschafft Burgund und Charlois, und ihren An- und Zugehörden / succediren sollen. Wobey doch ausdrücklich bedungen wird / im Fall die Durchlauchtigste Infantin (da GOtt vor seye) ohne Kinder von dieser Ehe in den Wittwen-Stand gerathen solte / daß Sie alsdann von solcher exclusion befreyet und loß seyn / und demezu Folge / capabel ihres Rechtens / und in alle deme / was ihr anfallen oder zusterben möchte / allein in diesen zweyen Puncten zu succediren fähig seyn solle: Fürs erste / so sie eine Wittwe ohne Kinder / von dieser Ehe bliebe / und in Spanien käme: Fürs ander / so Sie aus Staats-Gründen / wegen des gemeinen Bestens / und aus rechtmässigen considerationen, auff Begehren des Catholischen Königs / ihres Vatters / oder des Printzen / ihres Bruders / sich wieder verehlichen solte. In welchen zweyen Stücken sie für capabel gehalten werden solle / zu succediren.

§. 11. Es muß entweder kein solenner Contract, der darzu von beeden Seiten eydlich beschwohren / ratificirt und versiegelt wird / mehr etwas gelten / und keine Verbindlichkeit haben (in welchem Fall aber es auff einmahl mit allem Treu und Glauben / mit allen Gesetzen der Natur / der Völcker / der Special-Rechte würde gethan seyn) oder es hat schon vermög dieser öffentlichen Renunciation, so vom König in Franckreich selbsten unterschrieben und approbirt worden / Seine Allerchristl. Majestät mit ihren Descendenten, keinen gültigen Anspruch mehr auff die Cron Spanien zu formiren. Darzu kommt Lex universalis & perpetua, so An. 1618. aus Anlaß der Heyrath Annæ von Oesterreich mit Ludovico XIII. König in Franckreich / auff Angeben des gantzen Spanischen Raths gemacht / und worinnen die damahlige

lige Verzicht der Königin Anna/ in legem perpetuam solcher gestalt verwandelt worden/ daß alle Infantinen von Spanien/ so nach Franckreich verheurathet werden möchten/ samt dero Erben/ von der Kron Spaniens ausgeschlossen seyn sollen. Wie solcher Lex in dem so genannten Nueva Recopilation, oder Novo Corpore Legum Hispanica, so An. 1640. zu Madrit gedruckt/ zu lesen/ und zu befinden ist. Man wendet zwar von Französ. Seiten her/ wider diese allgemeine und zum fundamental-Gesetz gemachte Constitution ein/ sie sey unbillig und ungültig/ lauffe eines theils dem gemeinen Besten des Königreichs Spanien selbst zuwider/ anders theils sey es nicht in des Königs und seines Staats-Raths Gewalt gestanden/ solchen legem zu publiciren und zu formiren/ und vetustiorem legem auffzuheben. Allein die Schwachheit dieser Objection erhellet vor sich klar und deutlich/ indem es bey allen Politicis ein unwidersprechlicher Grund ist/ daß eine jede Majestas in Republica, nach gut befinden/ auch die allerältiste und heiligste menschliche Gesetze ändern/ oder wol gar auffheben könne/ cum salus Reipubl. suprema & prima Lex esse debeat. Ein Legislator kan nicht alle menschliche Fälle zuvor sehen/ die sich in künfftigen Zeiten ereignen möchten/ er kan also auch nicht ein solch Gesetz geben/ welches gantz und gar keine limitation, am allerwenigsten eine derogation zuließe; die von allen Verständigen erkandte æquitas legis, kan ein vorhergegebenes Gesetz ea parte corrigiren, qua ob universalitatem deficit. Da nun nova & posterior lex Hispaniæ vorhanden/ und solches nicht gelaugnet werden kan/ bleibt es dabey/ daß dem ersten dardurch derogirt worden. Die Disputationes aber super utilitate & æquitate legis, sind post legem conditam nicht nur vergeblich und unnützlich/ sondern auch in so fern unkräfftig/ weil sich ein Staat und Republic niemals wird bereden lassen/ daß ein andrer/ und zumahl ein feindseeliger benachbarter Staat/ das interesse besser als er selbsten verstehe/ oder sich in Einrichtung des commodi publici vor-

vörderlich nach ihm richten müste / von dem man doch weiter keinen Vortheil erwarten und hoffen kan / als worauß der andre zweyfältigen Nutzen mit der Zeit zu ziehen / gantz gewiß hoffet.

§. 12. Philippus IV. hat im Geist vorgesehen / welch eine Zerrüttung in seinen Ländern und Königreichen entstehen würde / wo sein Printz / der jetzt-regierende König Carolus II. ohne mannl. Erben / Todes verfahren solte; er hat also / noch auf seinem Tod-Bett / durch ein solennes Testament die Lands-vätterl. Vorsorg und Verordnung gethan / wie es künfftig hin / wegen der Regierung und Succession in Spanien zu halten seye. Die vornehmsten Puncta, des nun bey diesem grossen Successions-Streit offtbemeldten Testaments Philippi IV. sind diese: Daß 1. "die hinterlassene Königl. Wittib zur Vormünderin des jungen Königs / Caroli II. ihres Sohns gesetzt / und ihr anbey "die Regierung aller seiner Königreiche und gantzen Staats "übergeben wird / zu Räthen aber werden Ihro Majestät "zugeordnet und beygefüget / der Präsident von Castilien / der "Vice-Cantzler von Arragonien, der General Inquisitor, "der Graf von Pegneranda / der Ertzbischoff von Toledo / "und der Marggraff von Aytona. 2. Den jungen König "seinen Sohn / setzt Philippus IV. zu einen Universal-Er-"ben aller seiner Königreiche und Länder ein / und auff sein "Ableiben setzt er ein die Durchleuchtigste Infantin (die an "Ihro Röm. Kayserl. Majestät vermählet / und von wel-"cher die Kayserl. Princessin Maria Antonia / des Thur-"fürstens in Bayern erste Gemahlin erzielt worden / die den "Bayrischen Printzen Josephum Ferdinandum gebohren / "deren er folglich Ihro Majestät den Röm. Kayser Leopol-"dum mit seinem Ertzhertzogl. Hauß substituirt / und in Er-"manglung dessen den Hertzog von Savoyen benennt: im "Fall aber dieser Hertzog ebenmässig keine Erben hinterlas-"sen würde / so solte so dann erst die Königin in Franckreich / "Maria Theresia / wann sie in den Wittibstand gerathen /"

„und sich hernach mit einem andern / so nicht von der Kron „Franckreich / verheyrathen würde / aus dieser zweyten Ehe „erzeugter Sohn Erbe seyn / mit diesem expressen Zusatz / „daß die Kron Franckreich zur Succession und Nachfolge „dieser Spanischen Monarchie / auff was es immer seyn „möchte / nicht gelangen solle. 3. Hat Philippus IV. keines „natürl. Sohns weiter gedacht / sondern nur so viel dispo„nirt: Ich erkläre Don Jean von Oesterreich für meinen „Sohn / und ist mein Will und Begehren an die Königin / „und meinen Sohn Carolum, daß sie ihme nichts von dem „jenigen / das ich ihm gegeben einziehen / sondern ihn dasselbi„ge ruhiglich besitzen und genießen lassen wollen; und unge„hindert er sonsten genugsam Einkommen hat / davon er „sich unterhalten kan / nichts destoweniger / wann er et„wann irgends einiges Dings vonnöthen hätte / solle man „ihme aus dem Königl. Kammer-Gut / ohne einigen Abzug „dessen / was er in Maas und Weiß seines vätterl. Erbtheils „besitzet / die hülffliche Hand bieten / und da man ihn zu „Diensten dieser Kron tüchtig befinden würde / ihn darzu „befördern; gleichfalls soll ihm / so offt er von seinem priorat „der Königin / oder meinem Sohn zusprechen wird / die Au„dienz niemals versagt werden.

§. 13. Vermög dieses Testaments / welches die Ausschließung der Kron Franckreich von der Succession in den Spanischen Königreichen / gar deutlich und in expressen terminis enthält / und zugleich alle vorgewandte prætensiones mit einem Streich gleichsam darnieder schlägt / welche man Französischer Seits / wegen der ehemaligen Vermählung Königs Ludwigs des XIV. mit der Infantin Maria Theresia, nun formirt / und der gantzen Welt / mit allerhand herfürgesuchten Schein-Gründen obtendirt: hätte der mehrermeldte Churfürstl. Bayerische Printz / Josephus Ferdinandus, nicht geringe Hoffnung dereinsten noch König in Spanien zu werden. Man wolte versichern / daß die

mehristen Grandes d' Espagne sich nicht ungeneigt bezeigten / diesen nächsten Anverwandten ihres / wegen continuirl. Unpäßlichkeit / schwachen Königes / zum Reichsfolger anzunehmen / wann ihn Seine Cathol. Majestät darzu denominiren würden. Engel- und Holland machten ebenfalls grosse reflexion auf diesen Printzen / und gönnten die Kron von Spanien niemand lieber als diesem Bayerischen Herzog / als welcher allein verhüten könte / daß weder Franckreich noch Oesterreich / durch die accession so vieler Länder und Herrschafften / stärcker / als sie jetzt sind / würden. Es geschah zu keinem andern Ende und Absehen / daß dieser noch junge Printz den 24. April. 1698. von München mit dem Ober-Marschall Grafen von Sanfre abgereist / als ihn bey Zeiten / als Erbherrn und Successorem den Spanischen Niderlanden vorzustellen / und ihn in Spanischen Sitten und Qualitäten zu erziehen / damit er künfftig den Spanischen Ständen / die auff ihre angeerbte Mores allzusehr erpicht seyn / desto besser gefallen möchte. Nach der Hand wolte mit gar speciösen Umständen verlauten / als hätten Seine Cathol. Majestät den geheimen Rath zusammen beruffen / ihren letzten Willen darinnen verschlossen vorgezeigt / und ohne den Inhalt zu entdecken / denselben von einem jeden Membro dieses grossen Senatus, auswendig in fidem veritatis bezeichnen / und besieglen lassen / worzu auch der Graf Monterey gezogen worden (der wegen Französ. Partheilichkeit sonsten in Ungnad bey Hoff war) der Marquis de los Balbasos aber allein wegen Unpäßlichkeit von Podagra, nicht kommen können. Von solcher zur selbigen Zeit für gantz gewiß gehaltenen geheimen Königl. Disposition, eclatirte so viel / daß der Chur-Printz von Bayern zum Universal-Erben der Spanischen Monarchie solte eingesetzt seyn / und daferne sich die Vacanz des Königl. Spanischen Throns / in Zeit des Printzen Minderjährigkeit zutrüge / solte die Königin zur Regent- und Vormünderin bestellt werden / und zu einem Wittib Auskommen jährlich 800000. Reichsthl. geniessen.

§. 14. So speciös diese Zeitung mit ihren Umständen lautete/ so grosse Ursache zu zweiffeln hatten im Gegentheil viele gefunden. Massen diese Testamentl. Disposition von Spanien nicht hätte mögen abgefaßt werden/ ohne Oesterreich und Franckreich auff das empfindlichste zu touchiren/ welche man doch von Spanischer Seite her/ zu carestiren/ die dringlichsten Ursachen hätte; damit man nicht zur Unzeit sich mit diesen mächtigen Potenzen abwerffen/ und in einen Zustand setzen möchte/ mit seiner intention, wegen des Bayrischen Chur-Printzens/ nicht hinaus zu langen/ indem das Haus Bayern zusamt Spanien/ nimmermehr die Kräfften haben würde/ mit Gewalt die Successiion zu behaupten/ wo es ihm Oesterreich und Franckr. zugleich solte disputirlich machen/ auch die vereinigte Macht von Oesterreich und Franckreich leicht die Englische und Holländische Hülffe balanciren würde. So wäre es auch ein schlechtes Geheimnus gewesen/ wann man in öffentlichen Gazetten eher hätte lesen können/ wohin der letzte Königl. Will gienge/ als Ihro Königl. Majest. den Proceribus ihres Reichs/ und dero nechsten Anverwandten etwas davon offenbahren wollen.

§. 15. Dem sey wie ihm wolle/ es muß doch damals am Königl. Spanischen Hoff etwas von diesem wichtigen Successions-Wercke vorgegangen seyn/ es muß auch der Französ. Ambassadeur, Marquis d' Harcourt, eine zuverlässige Nachricht bekommen haben/ daß man auff Franckreich schlechte reflexion in der Nachfolge/ wann der König sterben würde/ mache; dann es weiset es das Memorial aus/ welches er im Namen seines Principalen/ Ihro Allerchristl. Majest. von Franckreich/ den 19. Jan. 1699. in einer gehabten Audienz, an Seine Cathol. Majest. übergeben/ folgendes Inhalts:

Sire,

IHro Königl. Majest. mein allergnädigster König und Herr/ haben mir befohlen/ Euer Majestät unterthänigst vorzustellen/

len / nach den so vielfältigen Versicherungen / so ich von wegen Euer Majest. meinem Könige gegeben / wie sie nemlich den letzt geschlossenen Frieden auf keinerley Weise zuwider handlen / sondern denselben heiliglich halten wollte / Ihro Allerchristl. Majest. dem Gerüchte / als ob Euer Majest. vor den Chur-Printzen von Bayern / ein favorables Testament errichtet / schwerlich Glauben beymessen können / daferne solches nicht durch fast unzweiffentliche Umstände wäre bestättiget worden. Solchenfalls nun / und weilen Ihre Majestät mein König sich dessen nimmermehr versehen / sondern auf Eure Majest. gegebene Parole sich völlig verlassen / so haben Ihre Majest. davor gehalten / es würde dero Freundschafft / wovon sie so viel Proben bey dem letzten Friedens-Schluß gegeben / der gemeinsamen Obliegenheit zu Erhaltung der Ruhe in Europa, und endlich auch der Behauptung der Gerechtsame / welche die Gesetz und Gewohnheiten dieser Monarchie / zum Besten Ihres eintzigen Sohns des Dauphins eingeführet / zuwider seyn / wann Ihro Majestät nicht jetzo / wie hiemit beschiehet / durch mich declarirten / daß sie die nöthige Mesures dagegen zu ergreiffen wissen würden / um so wol einen besorglichen neuen Krieg abzuwenden / als auch das Unrecht / so man Ihro anzuthun gemeint / zu verhindern. Wobey ich dennoch Eure Majestät versichern soll / daß meinem Könige nichts erfreulichers wird begegnen können / als wann Eure Majestät noch lange Jahre das Regiment so Ihro GOtt durch die Geburt anvertrauet / führen mögen. Eure Majestät erinnern sich / daß ich niemahlen / wegen Dero Succession von wegen meines Königes etwas angebracht; dahero Eure Majestät von selbsten considériren können / ob diese uninteressirte Intention meines Königs / und das Verlangen / welches Er bezeiget / um in vollkommenem Vertrauen mit Deroselben zu leben / wol verdienet haben / dergleichen Resolution zu fassen / und wie gantz Europa Ihro vorzuwerffen Ursach hätte / wann / da GOtt vor sey / die Sorgfalt meines Königes nicht verhindern könnte / daß

durch

durch diese unversehene Begebenheit die gemeine Ruhe gestöret würde.

§. 16. Man hat an diesem Memorial des Französischen Abgesandtens ein und anders zu taxiren gehabt. 1.) War es sehr unzeitig / und in der That zu frühe / annoch bey zimlicher Gesundheit des Königs von Spanien / von welcher damals alle Zeitungen voll waren / den letzten Willen Ihrer Cathol. Majestät publiciren und disputiren wollen. 2.) War es eine schlechte politique, über einem blossen Gerüchte / worfür es Franckreich selbst ausgegeben / sich mit einem grossen Könige / dessen Erbe man noch in der Güte zu werden gedencket / dergestalt abzuwerffen / daß man ihn nicht gehaltener parole beschuldigen / mit Ergreiffung anderer Messuren bedrohen / und zur favorablen Disposition vor den Dauphin, mithin zu einer unverzüglichen Erklärung darüber nöthigen wollen. 3.) War es ein Französische Maxime, daß Franckreich mit Ergreiffung anderer Messures drohte / und doch den König in Spanien mit der gantzen Welt bereden wollte / daß dardurch allein ein neuer Krieg abgewendet / und die gemeine Ruhe Europens erhalten werden könnte / andern Falls aber alle Verantwortung und Schuld bey Sr. Cathol. Majestät seyn sollte.

§. 17. Dem Spanischen Hof kam dieses Memorial des Marquis d'Harcourt am allerbedencklichsten vor / derowegen Se. Majestät von Spanien den grossen Rath versamlete / die Französische propositiones darinnen vorlegte / und nach gefasstem Schluß / dem Frantzösischen Ambassadeur, den 5. Febr. 1699. ein Gegen-Memorial, durch don Leonard Elznis, unter des Secretarii Unterschrifft / behändigen ließ / dieses Lauts:

Hochansehnlicher Herr Gesandter ꝛc.

NAchdeme Ih. Majest. mein gnädigster König / das Memorial, so Eure Excellenz bey der am 19. passato gehabten Audienz in Ihro Händen gelassen / reifflich erwogen / haben dieselbe

selbe mir gnädigst aufgegeben / Euerer Excellenz zu hinterbringen / daß Ihro Majest. ihrer Seits an Erfüllung der Eurer Excellenz vorhin / wegen genauer Vollziehung des Rißwickischen Friedens gegebenen Versicherung nichts erwinden lassen / Ihro Königl. Majest. mein gnädigster Herr / werden auch allemal bey diesem Vorsatz verharren / und nehmen die gemeine Ruhe von Europa nicht weniger als Ihre Allerchristlichste Majest. zu Hertzen: Unterdessen halten Ihro Majest. davor / es dörffte Eur. Excell. Memorial einige Neuerung verursachen / indem solches zu einer Zeit übergeben worden / da Ihre Majest. durch sonderbahre Gnade GOttes Ihre Gesundheit wieder erlanget / und nicht Ursach haben / sich noch zur Zeit über das künfftige zu expliciren / ja vielmehr hoffen können / daß Sie noch lange Jahr Ihro Allerchristlichsten Maj. alle Affection werde hinwiederum erweisen / gute Correspondenz mit Ihro pflegen / und nebst Ihro das gemeine Beste befördern können / welches Ihro Maj. mein gnädigster König denen Nachkommen zu gute von Hertzen wünschen / und durch das sehnliche Seufftzen ihrer Unterthanen von GOtt zuerlangen hoffen.

§. 18. Dem Französischen Abgesandten stunde die Antwort des Spanischen Hoffs nicht sonderlich an / und nachdem er das Memorial von dem Uberbringer übernommen / und durchlesen / soll er gegen demselbigen sich haben verlauten lassen / daß dieses das jenige nicht in sich halte / was sein König so begierig zu wissen verlange. Doch hat er unverzüglich einen Courrier mit dem erhaltenen Original nach Pariß geschickt / der Spanische Hoff aber / um allen Verdacht auff Oesterreichischer Seite vorzubiegen / hat die Copey davon nach Wien übersendet / damit man daselbst auch davon Nachricht hätte. Was das notabelste in dieser Antwort von Spanien / auff Franckreich übergebenes Memorial ist / ist dieses / daß Seine Cathol. Majest. / in dem Scripto an den Französischen Gesandten / das factum eines auffgerichteten Testaments nicht defavouirt haben / dahero dann aller Orten glaub-

lich fiel / es sey dergleichen Königl. Testamentl. Disposition obhanden. Und wann man von unbekandten muthmassen darff / so kunte man / aus der Vertraulichkeit / so zwischen dem Röm. Kayserl. Hoff / und zwischen dem Spanischen gepflogen worden / nicht anderst muthmassen / als würde der letzte Will des jetzigen Königs Caroli II. allerdings mit der letzten Disposition seines Herrn Vatters Philippi IV. einstimmig seyn / wovon oben gedacht worden §. 12. daß der Kayser und dessen Descendenten eventualiter substituirt ist / doch so / daß die Erben / von der Kayserin Margaretha Theresia annoch vorgehen / und also der Chur-Printz in Bayern billich in der höchsten consideration blieb.

§. 19. Allein diese gefaßte Hoffnung fiel auff einmahl plötzlich dahin / dieweil öffters gedachten Bayerischen Chur-Printzens Durchl. nach einer 14. tägigen indisposition / welche sie mit einem continuirlichen Fieber und starckem Erbrechen angegriffen / endlich durch die darzugekommene convulsiones, den 6. Febr. (und also einen Tag darnach / da der Französische Gesandte die Antwort vom Spanischen Hoff empfangen /) zwischen 1. und 2. Uhren früh seinen Geist auffgegeben / nach dem sein Leben sich nicht höher dann biß auff 6. Jahr / 3. Monat und 10. Tag erstrecket. Die Bekümmernis über diesen unvermutheten Todesfall betraff nicht nur das Durchleuchtige Chur-Hauß Bayern / sondern auch das Röm. Reich / und gantz Spanien; ja wol gantz Europa hätte Ursach die Trauer über einen Printzen / von ungemeiner Hoffnung / anzulegen / angesehen mit demselbigen die allgemeine Ruhe von Europa bey nahe zu Grab getragen ward. Spanien hatte durch seinen Tod die gewünschte Mittel-Person verlohren / welche aus dem Königl. Spanischen Geblüt entsprossen / denen Kayserl. und Französischen Printzen hätte vorgezogen / und auch von diesen / ad evitandam æmulationem mutuam admittirt werden können. Franckreich konte über diesen Todesfall sich um so viel eher freuen / weil ihm dardurch ein Stein aus dem Bret geraumt worden / der ohne Zweiffel ihm die Concepte auff die Spanische

Succes-

Succession gewaltig würde verruckt haben. Und gleich wie grosse Herren/ an deren Gesundheit oder Tod vieles gelegen ist/ selten eines natürlichen Todes verfahren/ absonderlich wann deren Tod einem dritten Statt grossen Nutzen bringen/ oder auch einen mercklichen Schaden verhüten kan; also kamen auch die Umstände der Kranckheit und des Sterbens dieses Bayrischen Chur-Printzens/ vielen verständigen allzu singular vor/ und brachten viele von ihnen auff die Gedancken/ es würde wol dieser verstorbene junge Fürst seine Lebens-Zeit höher gebracht haben/ wann er nicht ein so naher/ und fast undisputirlicher Erb der Spanischen Königreiche gewesen wäre. Man hatte anfänglich in Willens/ das Hertz des verstorbenen Chur-Printzens nach München ins Churfürstl. Begräbnis zu senden/ es ist aber die Resolution geändert/ und besagtes Hertz in einer silbernen Capsel an einem Band in den Sarg gehangen/ und also der gantze Leichnam den 9. Febr. in die Dom-Kirche zu Brüssel/ neben dem Leichnam des Ertz-Herzogs Alberti von Oesterreich/ in eine Spanische Erde gebracht worden/ dem Spanien gerne alle seine Länder zu beherrschen gegönnet hätte.

§. 20. Also bliebe der Röm. Kayser/ und der Allerchristl. König die stärcksten und mächtigsten Prætendenten, zu dem Spanischen Erb-Vermächtnis/ doch dergestalt/ daß der gröste faveur dem Ertzherzogl. Oesterreichischen Hauß verbleibet/ wann man die rationes und argumenta ansiehet/ womit ein jeder Theil sein Recht zu behaupten trachtet. Massen unser Glorwürdigster und Unüberwindlichster Leopold vorschützet 1.) jus agnaticum, welches in folgenden beruhet: Philippus I. des Röm. Kaysers Maximiliani I. Sohn/ erheyrathete mit Johanna/ Ferdinandi I. Catholici Königs in Spanien Tochter/ das Königreich Spanien/ und bekam von denen Ständen solches/ vor sich und vor seine Descendenten auff ewig zu geniessen/ mit welcher Gemahlin er zwey Printzen/ als Carolum und Ferdinandum erzeugte. Ob nun zwar Philippus vor seinem Hrn. Vatter und

Schwäher mit Tod abgegangen / jedennoch aber / weil er zwey Söhne / so nachmals alle beede Röm. Kayser worden / nach sich verlassen / so sind nachmals auff ihre Posterität so stattliche Provincien in Spanien gefallen. Erstgemeldter Carolus war propter Majoratum, als der erstgeborne und ältiste Sohn / rechtmässiger Successor des Königreichs Spanien; und ob wohl dessen Groß Herr Vatter / vätterlicher Seiten / der Röm. Kayser Maximilianus I. anfänglich Vorhabens gewesen / seine Orientalischen Länder und Provinzen auff Ferdinandum, seinen Enckel / zu transferiren / so hat er doch nachgehends diese Meinung geändert / und auff Einrathen des damahligen Bischoffs zu Sedun / damit dero Macht nicht zertrennet würde / solche insgesamt Carolo überlassen. Dannenhero ist dieser Carolus der V. an der Zahl unter den Röm. Teutschen Kaysern / und der I. dieses Namens unter den Königen in Spanien / sehr mächtig worden / dann er hat in Besitz gehabt / das gantze Königreich Spanien / die Oesterreich. Orientalischen Provinzen, nur allein die Königreiche Ungarn und Böhmen ausgenommen / als welche seinem Bruder Ferdinando, durch die mit der Princessin Annen / des Königs in Ungarn und Böhmen Tochter / getroffenen Mariage, zu Theil worden. Gleich wie aber die Erfahrung genugsam bezeugt / daß so viele und weit voneinander entlegene Königreiche und Länder / von einem allein nicht füglich können beherrschet werden / insonderheit da die Spanier ihren König in ihren Landen und bey sich haben wolten / und der Zustand des teutschen Reichs nicht weniger Caroli Gegenwart bey sich erforderte / so hat endlich bey der Heroischen Abtrettung der Regierung / offtbesagter recht unvergleichliche Monarch Carolus sich bemüssigt befunden / die Macht zu zertheilen (wiewol ihm auch diese Resolution nach der Hand gereuet / und er sie gerne redressirt / wo Ferdinandus sein Herr Bruder / darzu zubewegen gewesen) und hat Philippus II. die Occidentalischen Spanischen Königreiche / mit Burgund und Indien überkommen / Ferdinandus aber die Teutschen Orientali-

schen

schen Provinzen. Philippus II. transferirte solche auff seine männliche Nachfolger Philippum III. IV. und jetzigen Carolum II. Ferdinandus brachte seine ererbte Provinzen gleichmässig auff seine männl. Nachkommen/ Maximilianum II. Rudolph. I. Matthiam, Ferdinand. II. III. IV. und endlich auff den jetzt-lebenden regierenden Röm. Kayser Leopoldum. Sind also aus jener vorgenommenen Theilung zwo Linien entsprossen/ die Carolinische/ welche das Königreich Spanien und die darzu gehörige Länder und Herrschafften biß anhero continua serie besessen/ und die Ferdinandische/ so benebst der Kayserl. Würde/ Ungarn/ Böhmen/ Oesterreich/ Schlesien/ Mähren/ und andere teutsche Provinzen/ ebenmässig continua serie in Besitz gehabt. Diese beede Linien/ die Carolinische und Ferdinandische/ oder/ wie man sie auch sonsten nennet/ die Teutsche und die Spanische/ sind so fest miteinander vereinigt/ daß im Fall die eine/ und zwar/ wie es jetzt das Ansehen gewinnet/ die Spanische verlöschen und abgehen solte/ höchst-gedachte Ihro Röm. Kayserl. Majest. Leopoldus, mit dero Durchleuchtigsten Descendenten, als ein von Ferdinando I. in unverrückter Linie absteigender Ur Ur-Enckel/ nothwendig/ vermög der Expectanz, die höchstgedachter Ferdinandus I. (wann sein Herr Bruder Carolus V. ohne Erben verstorben/) gehabt hätte/ das Erb der ohne König gelassenen Königreiche/ Staaten/ Herrlichkeiten und Dominien ergreiffen/ und ex hoc capite, auch dem allgemeinen Völcker-Recht/ succediren könne und müsse. Welches Völcker-Recht auch der Oesterreichischen prætension in so weit favorisirt/ daß/ so lang ein masculus in der rechtmässigen erbl. Linie vorhanden/ die Königreiche und Länder nicht auff die Spielmagen fallen können/ sondern bey den Schwerdtmagen verbleiben. 2.) Jus Maternum, weilen höchst-erw. hinter Majest Leopoldi Frau Mutter/ Philippi III. Königs in Spanien Tochter gewesen/ und wiewol sie die Jüngste von Geburt war/ so gebührt ihr doch vor der Aeltisten die Succession an das Konigreich Spanien/ weil

sich diese / durch die Vermählung an Franckreich / Krafft der Spanischen Fundamental-Gesetze / auff ewig sich ihres Rechts verlustig gemacht. 3.) Jus Connubiale, welches mit dem jure materno gleiche Bewandtnis hat / indem Ihro Röm. Kayserl. Majest. erste Gemahlin / ob sie schon Königs Philippi IV. in Spanien jüngste Tochter / mit ihren Descendenten, die von der ersten Tochter herstammende Frantzösische Prinzen / per dictas leges fundamentales excludirt. 4.) Jus Testamentalium, dann König Philippus IV. hat in seinem An. 1665. auffgerichtetem Testament das Durchleuchtigste Ertzherzogl. Haus Oesterreich seinem Herrn Sohn / Carolo II. als jetzt-regierender Cathol. Majest. wann sie ohne Kinder versterben solte / substituirt; dessen Inhalt oben §. 11. angeführt worden.

§. 21. Diesen von Oesterreichischer Seite her angeführten Rationibus, wird von Franckreich auf das hefftigste widersprochen / und prætendirt der Allerchristl. König / von wegen seiner Gemahlin Maria Theresia, Philippi IV. ältisten Tochter / und wegen des von ihr erzeugten Printzens / des Dauphins, wie auch wegen seiner eigenen Frau Mutter / Anna Maria, Königs Philippi III. ältisten Tochter / vor andern die rechtmässige Succession auf das Königreich Spanien / und zwar aus folgenden rationibus. 1.) Weil in den Spanischen / von Alphonso X. zusammgetragenen / von König Ferdinando Catholico und Isabella confirmirten / und letzlich von Philippo IV. wiederhohlten Gesetzen ausdrücklich enthalten / daß das Königreich Spanien erblich / und so wol die Printzen / als nach deren tödlichen Hintritt die Infantinnen / samt dero Kindern (wie dann seit 900. Jahren 7. dergleichen regiert) auf den Thron erhebe / und alle andere Agnaten männlicher Linie ausschliesse. Dahero auch 2.) die ehemahls geschehene eydliche renunciation obbemeldter beeder Spanischen Princessinnen / zwar an und vor sich selbst gültig gnug sey / aber nur so weit / als noch ein masculus regiæ stirpis vorhanden / sich extendire / wann aber die Succession / nach

Aus-

Ausgang der männl. Linie / an sie komme / so könnten sie ja hierinnen ihren immittelst von GOtt bescherten Kindern und Erben keineswegs præjudiciren / sondern wären ex hoc capite, non obstante renunciatione antecedenter facta, theils jure hæreditatis & jure sanguinis, theils auch nach der / von so vielen seculis her eingeführten uhralten / und durch alle Könige confirmirten Observantz / allerdings befugt / sowol vor sich / als nach deren Tod / in ihren rechtmässigen Erben / solche Succession zu behaupten. 3.) Könne ein Königl. Vatter seinen Kindern das jenige / worzu sie GOtt und das Gesetz erhoben / nicht aus blossem Haß oder Willkühr / viel weniger ex ratione status (quoniam in Regnis liberi non Patri, sed Patriæ nascuntur) entziehen / oder sie so schlechterdings ihres Juris berauben / sondern sey omni jure verbunden / ihnen auch das jenige / worzu sie das Glück erheben wollen / angedeyhen zu lassen. 4.) Letztens sey der An. 1618. occasione der Heyrath Annæ von Oesterreich / mit König Ludovico XIII. von Franckreich / mit Genehmhaltung des gantzen Spanischen Raths aufgerichtete Lex (vermög dessen alle und jede Infantinnen / die jemahls an Franckreich verheyrathet / auf ewig von der Succession ausgeschlossen werden) eo ipso null und nichtig / indem derselbe das gemeine Beste des gantzen Reichs verkehre / und salutem totius Imperii umstosse / mithin auch keineswegs in eines Königs und gantzen Raths Macht stehe / den ersten / alten und beschwornen Legem fundamentalem aufzuheben.

§. 22. Ob diese von Franckreich angeführte rationes suffisants seyen / das jenige zu behaupten / was so eifrig gesucht wird / ist wol zu zweiffeln / und dürffte die Cron Franckreich ihres Rechtens an Spanien gar bald fällig werden / wann sie ihren raisons nicht mit dem Degen den gröstẽ Nachdruck zu geben vermöchte; massen auf die von Franckreich angebrachte vermeintliche jura folgender massen zu antworten ist: Man macht denen Durchlauchtigsten Infantinnen von Spanien das von so vielen seculis

und

und Ao. 1640. allererst von König Philippo IV. per novam Imperii constitutionem confirmirte Recht (Krafft dessen sie/ nach Abgang der mannl. Linie / auf den Thron erhoben werden) durchaus nicht strittig / laugnet es ihnen auch nicht / zieht ingleichen das von GOtt und von dem Reich ihnen ertheilte jus hæreditarium nicht in den geringsten Zweiffel. Allein / cùm omnis regula exceptionem habeat; also hat es auch mit solcher Successsion seine gewisse Absätze / indem / da sonsten die Spanischen fundamental-Gesetze / dem weibl. Geschlecht / deficientibus masculis, zwar die Successsion gerne gönnen / sie doch in hoc passu, wann sie an die Cron Franckreich verheyrathet sind/ selbige durch eine eydliche renunciation davon excludiren. Und da nun Franckreich ermeldte Renunciation / nicht auf solche Weise / dardurch dessen Gemahlin und Descendenten auf ewig von der Successsion ausgeschlossen seyn sollen / vor gültig erkennen will / so wird doch der Allerchristl. König / den rechten Inhalt und Meinung / aus denen zwischen Jhme und seiner Gemahlin Maria Theresia 1660. nur allzudeutlich aufgerichteten Heyraths-Tractaten nach seinem erleuchteten Verstand / schon dazumahl gnugsam begriffen haben. (besiehe oben §. 10.) Derohalben auch höchst-gedachtem König Ludovico XIV. absonderlich aber dessen Durchleuchtigsten Braut / der Spanischen Infantin / auf vorher gegangene gnugsame remonstration / was eine eydliche renunciation auf sich habe / frey gestellt worden / entweder von solcher/ Jhr und Jhren Erben nachtheiliger Verheyrathung abzustehen / oder so gleich damahls die nothdürfftige Gegen-Erinnerung zu thun; welches sie aber beederseits nicht attendiret / und also vorjetzt über Gewalt und Unrecht sich nicht beklagen können. Weder Philippus III. noch IV. haben ihre / ohne dem schon wol versorgte und alle schon mit einer Cron versehene Kinder / aus Haß / oder blosser Willkühr / noch andern ungegründeten Absehen / von der Successsion ausgeschlossen / sondern / weil sie / als kluge Regenten / den / nach Abgang ihrer männl. Linie / dem Spanischen Reich

anwachsenden Schaden gar zu leicht penetriren kunten / billiger salutem totius Regni, quæ summa unica lex esse debet, als nur etlicher Personen überflüssigen Nutzen angesehen / und dahero ex plenitudine potestatis & consensu statuum (vermög dessen quælibet Majestas in Repub. die allerältisten und heiligsten Gesetze ändern / verbessern / deutlicher expliciren und gantz und gar aufheben kan) das nützlichste vor die Spanische Monarchie wolbedächtlich erwehlet / ihnen auch dardurch ein mehrers nicht / als was sie selbsten nicht gewollt / oder was sie selbsten nicht gewollt / oder wessen sie sich freywillig durch eine eydliche / nicht übereilte / sondern wolbedächtliche renunciation auf ewig vor sich und ihre Erben begeben / entzogen. Was das meiste / so wird Oesterreich das der Cron Franckreich nimmermehr zustehen / daß mit dem Tod des jetzt regierenden Königs Caroli II. die Mannl. Linie des Spanischen Stamms verlöschen sollte. Eintemal die Spanischen Königreiche und Länder / oben erharteter Massen / an die Königin Johannam von Arragonien Philippi Gemahlin / mit Bewilligung der Stände / erblich durch Testamenta und letzten Willen gelassen / und dahero nachmahls auf ihre Söhne transferirt worden / und zwar / was Carolum anbelangt / als den erstgebohrnen und ältisten / propter Majoratum ipso actu, auf den andern aber / nemlich auf Ferdinandum, Krafft der Anwartung / in casum Vacantem: alldieweilen nun die teutsche Linie / und aus solcher Unser glorwürdigster Leopold, von Ferdinando I. an / biß hieher in rechter und unverrückter absteigender Linie / diese expectation oder Anwartung erhalten; so kan nicht wohl gesagt werden / daß der Königl. Männl. Stamm in Spanien / durch Verlöschung einer Linie / ausgehe und ebenmässig verlösche / sondern vielmehr / daß eine Cron auf die andere rechtmässiger Weise falle. In Ansehen der Burgundischen Provintzen scheinet über diß noch / eine nähere Ursach zu seyn / warum die Teutsche Oesterreichische Ferdinandische Linie / der Spanischen Caroliniſchen / im Fall diese gäntz-

lich absterben sollte / succediren müsse. Dann Maximilianus I. als jetzt regierenden Röm. Kayſers uhrälter Hr. Vatter / hat das Hertzogthum Burgund / durch die mit Maria, Caroli Audacis, Hertzogens zu Burgund / Tochter / loco dotis, überkommen / und eben dardurch hat das Durchleuchtigſte Haus Oeſterreich / teutſcher Linie / unſtrittig ein jus quæſitum erlangt / in Erwegung jemand von denen Aſcendenten vorhanden geweſen / ſo das Hertzogthum Burgundien in der That beherrſchet hat; welches nun folglich in denen Niederlanden für andern Spaniſchen Ländern und Provintzen / der Ferdinandiſchen Oeſterreichiſchen Linie eigentlich zuſtehet. Dannenhero wird in dem Münſteriſchen Friedens-Schluß §. und damit deſto aufrichtiger ꝛc. ꝛc. der Burgundiſche Creiß / annoch heutiges Tags / für ein Mitglied des Heil. Röm. Reichs gehalten / und in deſſen Erwegung / kan die Cron Franckreich / eben dieſes Frieden-Schluſſes halben / um ſo viel weniger einiges Recht davon prætendiren.

§. 23. Uber Obiges / ſo §. 21. angeführt / hat Franckreich noch beſondere Anſprüch / auf gewiſſe Spaniſche Länder / vornemlich auf das Königreich Neapolis, und ſelbige Anſprüche ſind noch weit älter / als die Beſitzung Spaniens an die Oeſterreichiſche Linie gediehen. Nemlich: man gibt vor / daß Renatus, ein Fürſt vom Königl. Franzöſ. Stamm und Geblüt / von der Johanna, Königin zu Neapolis, als des Caroli Dyrracheni Tochter / und derſelben oberälter Hr. Vatter / von einer andern Königin dieſes Namens / an Kindes Statt ſey an- und aufgenommen worden / und daß nachgehends erwehnter Renatus, Ludwig XI. König in Franckreich / durch einen letzten Willen / alle ſelbige Provintzen hinterlaſſen habe: und aus dieſer Urſach gebühre der Cron Franckreich die Succeſſion in dem Königreich Neapolis höchſt-billich. Und iſt es zwar nicht ohne / daß es in vorigen Zeiten unter den Spaniern und Frantzoſen / groſſe Kriege und Strittigkeiten lang deßwegen geſetzet / indem ein jeder Theil ſein vermeintes Recht mit force behaupten wollen. Allein

es ist doch auch wißlich / daß die Spanier das Königreich Neapolis mit seinen dependentien / zuvorderst wegen der Königin Johannæ Testament / in welchem sie Alphonsum in Arragonien zum Erben am allererſten eingesetzt; darnach wegen der von so vielen seculis her habenden ruhigen Besitzung; und dann letzlich wegen des von Francisco I. König in Franckreich An. 1529. zwischen ihm und Carolo V. zu Cambray aufgerichteten Friedens (in welchem Frieden sich Franciscus des Anspruchs auf Neapolis völlig und auf ewig verziehen) noch biß dato mit allem Recht behaupten / also / daß diese und dergleichen jura, nach Abgang der Carolinischen Linie / mit gleichem Recht der Ferdinandischen Kayserl. Linie zufallen müssen.

§. 24. Das allerscheinbarste Recht / so in diesem gantzen Successions-Werck / von Franckreich kan vorgewendet werden / betrifft das Königreich Navarra, welches mehrentheils unter Spanischer Botmäſſigkeit stehet / und zum Zeichen der darauf haffteden prætension von Franckreich in Titul geführt wird. Die Anforderung rührt daher: Catharina von Navarra, Fürstin desselbigen Landes / und eintzige Erbin / heyrathete Johannem, Hertzog von Albret / Alani Sohn / welcher König Ludovico in Franckreich beystund / wider die Venetianer / aber dardurch Pabst Julium so sehr erzürnete / daß er den Jean d' Albret in Bann thate / und sein Reich preiß gabe. Dardurch nahm Ferdinandus Catholicus, König in Spanien / einen Vorwand / nach selbigem Reich zu schnappen / und rieß es auch mit vollen Fäusten an sich / verstehe / so viel davon jenseits des Pyrenoviſchen Gebürges / auf Spanischer Seite liegt / nahm die Haupt-Stadt Pampelona, samt dem jenseitigen Strich Landes in possession / und transferirte solches auf seine Nachkommen. Und ob man wohl / auf Spanischer Seite / sein Recht an Navarram dadurch behaupten und bevestigen will / weil Pabst Julius solches Reich an Spanien verschencket; so wird doch die Verschenckung der Königreiche / die nicht eigenthümlich dem Pabst zukommen / von

Verständigen nicht groß attendirt/ und Franckreich hat wegen seiner Anforderung an Navarrens rechtmässiger Succession/ bessern Grund/ wie nachfolgende Tabell ausweiset:

Alanus, Duc d' Albret
|
Jean d' Albret dessen Sohn — Catharina von Navarra, die einzige Erbin dieser Landen/ und des Jeans d' Albret Gemahl.
|
Henricus von Navarra — Margareta Valesia
|
Antonius von Bourbon — Johanna
|
Henricus IV. König in Franckreich — Maria
|
Ludovicus XIII.
|
Ludovicus XIV.

§. 25. Wann es so leicht wäre den ruhigen Besitz/ der/ nach dem Tod Caroli II. Königs in Spanien/ vacant zu hinterlassenden Königreiche und Länder zu überkommen/ als leicht es ist/ die scheinbarsten Rechte anzuführen/ womit Oesterreich der Cron Franckreich prævalirt/ so würde an der Erhebung des Kayserl. Hauses auff den Spanischen Thron so leicht niemand zu zweiffeln haben. Jedoch da jetzt Franckreich in einem formidablen Stand ist/ bey nahe mit dem gantzen Europa anzubinden/ und Engel- und Holland/ Portugal und Italien unintereſſirt nicht bleiben können/ und ein jeder von diesen Staaten/ bald Oesterreichs Auffnehmen/ bald Franckreichs schon lang intendirte Universal-Monarchie hemmen/ und balanciren muß/ so kunt es nicht anderst

derst seyn / man muste mit vortheilhafftigen Alliancen suchen seine Jura zu secundiren. Wie dann von Oesterreichischer Seite her / die Freundschafft mit Holl- und Engelland immerzu fest und steiff unterhalten / und durch eine ausserordentl. Gesandschafft Portugall disponirt wurde / sich zu Wasser und Land zu armiren / damit von dort her / die Oesterreichischen Prætensionen auch unterstützt würden. Man brachte es am Spanischen Hoff dahin / daß die Italianischen Gouvernements, mit solchen subjectis besetzt wurden / auff deren Treu man sich / im Fall der besorgl. Ruptur, gegen Franckreich zu verlassen hatte.

§. 26. Wie gedacht / vornehmlich Engell- und Holland kunte nicht unintereſſirt bleiben / wann das Spanische Succeſſions-Werck mit Ernst solte vorgenommen werden. Engellands Sicherheit und Wolstand dependirt guten theils mit davon / wann Spanien zur See nicht mächtig / noch in dem Stand ist / das Englische Commercium hindern zu können; indem auch die Englischen in dem Spanischen Gebiet grosse Handlung treiben / und Spanien die Englischen Wahren entweder selbst brauchet / oder für gut Geld nach America schicket / hat Engelland allerdings Ursach / dahin zu sehen / daß sich nicht Franckreich auf den Spanischen Thron dringe / welches gewißlich mit seiner und mit Spaniens verbesserter See-Armatur / der Englischen Macht die Waag halten / und mit seinen Wahren die Englischen Manufacturen austreiben würde. Holland hat gleichmässige raiſon, um gleicher Ursachen willen / der Cron Franckreich die Succession in Spanien zu mißgönnen / und wo möglich / zu hintertreiben / für allen Dingen aber zu verhüten / daß Spanien nicht zu den Kräfften komme / die alte prætenſion auf die vereinigte Niederlande erneuern zu können; welches ob es hinterbleiben würde / wann sich Franckreich von Spanien sollte Meister machen / schwerlich jemand glauben kan / und sehe so dann Holland das Spanische und Französische Joch unvermeidlich für sich bereitet.

§. 27. Nachdem auch unlaugbar ist / daß Engel- und Holland vor andern Staaten die jenige gewesen / welche im jüngsten Krieg die Französische zu Wasser und zu Land aufgehalten haben / und selbiges Franckreich zu seinem mercklichen Schaden verspühret; so gieng des Allerchristl. Königs Absehen / nach geschlossenem Frieden / so bald dahin / diese zwey Puissancen, welche vorjetzt durch Ihre Majestät von Groß-Brittanien / König Wilhelm III. so wol und so glücklich unirt seyn / zu gewinnen / zu caressiren / und zu bewegen / daß sie das Successions-Werck in Spanien / nach dem mehristen Wunsch des Königs von Franckreich / möchten succedirend machen. Man hat angemerckt / daß dem Englischen extraordinair Ambassadeur, Hrn. Grafen von Portland / am Französ. Hof dergleichen Ehre angethan worden / welcher sich kein Englischer Ambassadeur von ihm wird rühmen können. Man observirte auch wol / daß man denen Holländischen extraordinair Ambassadeurs in Franckreich das Tractament zustund / welches man sonst allein den Abgesandten der gecrönten Souverainen Häupter gab / so vor ein sonderbahres Freundschaffts-Zeichen und Verständnis auszulegen war. Und bey der vor einem Jahr geschehenen Uberreiß des Großmächtigsten Königs Wilhelms in Holland / eclatirte / daß zu Loo / zwischen dem König von Engelland / Franckreich / der Republ. Holland / dem Chur-Fürsten in Bayern / ein gewisser Tractat zu præjudiz der Spanischen Monarchie / geschlossen worden sey. Es war zur selbigen Zeit der König in Spanien noch in einem leidentlichen Zustand / und schöpffte man Hoffnung / er würde auf solche Weise noch lange bey der Regierung verbleiben können / und von der vorgenommenen Theilung raisonirte man / sie sey zu frühzeitig vorgenommen. Wie dann der Päbstl. Nuntius dergleichen Compliment an Se. Cathol. Majest. soll gemacht haben: Sire, on partage Votre Manteau, mais Votre Majesté le portera encore bien, & Elle aura le plaisir de voir reduites à rien toutes les excessives depenses, que quéques uns font, pour

regler

regler une succession, dont ils ne sont pas les maitres. das ist: Man theilet Euer Königl. Majest. Mantel/ aber Euer Majest. werden denselbigen noch lang tragen / und das Vergnügen haben zu sehen / wie alle die grosse Unkosten vergeblich / welche diese Succeßion zu reguliren / von einigen / so darüber nicht zu disponiren haben / gemacht werden.

§. 28. Am Spanischen Hof wurde man über diesem Vornehmen der ausländischen Potentien sehr allarmirt / und meinte man die allergerechtesten Ursachen zu haben / sich vor aller Welt zu beschwehren / über Franckreichs / Engel- und Hollands Unterfangen / so wol seines gleichen niemahls gehabt hätte / noch so bald haben würde. Dem Spanischen Ambassadeur zu Venedig Don Carlos Bazan kam von Madrit aus Befehl zu / über solche Tractaten bey der durchleuchtigen Republique sich zu beklagen / und anbey zu repræsentiren / von was schädlicher und nachtheiliger consequentz es sey / wann frembde Cronen und Staaten sich einiger Theilung der Spanischen Lande / und zwar zu der Zeit anmassen wollten / da der König noch bey Leben / und dessen Unterthanen ihm von GOtt lange Jahre / auch wol noch Erben ausbitten könnten: und da ja auch dieses letztere nicht geschehe / würden Ihro Cathol. Majest. nicht versaumen / ihre Sachen auf dem Todesfall so zu bestellen / damit die Spanische Monarchie / so sich nicht trennen lasse / unzertheilt erhalten / und Europa ihrenthalben in keine Unruh gesetzt werde: dahero die Schuldigkeit aller Christl. Potentaten und Republiquen erfordere / Ihro Königl. Majest. von Spanien sich anzunehmen / und alle Kräfften zusammen zu setzen / damit dem vorbemeldten præjudicirlichen Unternehmen vorgebogen / und der daraus sonst zu besorgende Universal-Krieg / welcher fast keinen Mediatorem mehr finden würde / abgewendet werde. Dergleichen soll zur selbigen Zeit auch an die übrigen Spanischen Botschaffter zu Wien / in Portugall und Savoyen rescribirt / und in Norden bey der Cron Dännemarck angebracht seyn. Vornehmlich aber hat der Spanische

Mini-

Minister im Haag Don Quiros, dem Rath Pensionario Heinsio, seines Königs Unwillen über dem Gerücht / ermeldter Tractaten eröffnet / und nach dem Grunde gefragt / von dem Hrn. Heinsio aber die Antwort bekommen / daß man sich dißmahls vergeblich ombragire / gestalten niemand vorhanden / welcher über die Spanische Succeßion / ohne Vorbewust und Consens Ihro Cathol. Majest. und Dero hohen Raths zu Madrit / etwas gewisses und beständiges schliessen könne oder wolle; womit sich der Spanische Botschaffter doch billich nicht abweisen / sondern / zuförderst auf Anstifften der Kayserl. Gesandschafft / bey der Zuruckkunfft des Königs von Engelland von Loo weiter nachforschen lassen.

§. 29. Weilen der König von Engelland vor die Haupt-Person dieser dem gemeinen Geschrey nach vorgenommenen Theilung der Spanischen Länder und Königreiche / angesehen wurde / so opponirte sich auch der zu Londen befindliche Spanische Gesandte / Marquis de Canales, am stärcksten und am härtisten / und übergab in Engelland ein höchst-præjudicirliches Memorial, vor S. Groß-Brittanische Majestät / in welchem das Werck der unternommenen Spanischen Theilung mit empfindlichen expressionibus angestochen würde. Die vornehmste puncta der Spanischen repræsentation an die Milords und Lords des Englischen Parlaments / lauffen dahinaus: 1.) Als Seine Cathol. Majestät mit glaubwürdigen Umständen vernommmen / wie daß S. Majest. König Wilhelm / die Staaten von Holland und andere Puissances, in Verfolg dessen was vergangenes Jahr zu Loo allbereits war tractirt und stipulirt worden / sich noch immer zu würcklich berathschlagten / über neue Tractaten / wegen der Succession auf die Cron von Spanien / und zwar / welches das greulichste sey / eine Zertheilung und Eintheilung von selbiger vorhätten; so wäre ihm dem extraordinaire Ambassadeur in diesem Königreich von Sr. Cathol. Majestät anbefohlen worden / hierselbst denen Parlaments-Herren und Lords von Engelland

kund

kund zu thun das gerechte ressentiment, welches Seine Majestät schöpffte / über solche nie gehörte und nie unternommene procederen / über anderer Nationen interesse und Succession mit andern zu tractiren / annoch bey Lebzeiten Ihrer Majestät / als der ein Monarch von so gutem Alter / daß / nach Wunsch so vieler Nationen / selbiger noch viel Jahr das Regiment führen könte; und wie ohne abscheuliche Verwegenheit dieses Werck sich nicht anders ansehen lasse / als eine Ambition / ein frembder Eingriff / ja gar wol als ein Raub frembder Länder. 2.) Daß so man zu dergleichen Vornehmen wollte schweigen / und selbiges verstatten / man dem natürlichen Gesetz zuwider handeln würde: es würde niemahls einige Nation und einige Herrschafft sich versichert halten können von den Nachstellungen / Machinationen / und Intriquen eines entweder stärckern oder übel gesinnten Staats. 3.) Wo es frey stünde / daß Ausländer in die Linien der Nachfolge von Königen und louverainen Monarchen ihre Hände mischten / so würde niemahls ein Gesetz / niemahls ein Municipal-Recht mehr observirt werden dürffen / niemand würde sich von den Attentaten frembder Potentzen bedeckt erhalten können / und am allerwenigsten würden die Lords von Engelland darfür sicher seyn. 4.) Wolle man die Unpäßlichkeit Seiner Cathol. Majestät / und die Mißlichkeit seiner Gesundheit vorwenden / so wisse man ja / daß keines eintzigen Menschen Gesundheit beständig noch so gar gewiß sey / eine wie die andere dependiren von des Allmächtigen GOttes Hand / der Leben und Tod / und zugleich alle Königreiche in seiner Hand habe. 5.) Daß die impressiones, so ein Königreich dem andern mache / in attentation der Treu ihrer Unterthanen und in Erweckung etlicher Gemüther / so Unruh verursachen / eine grosse Beleidigung / und ein klein wenig besser als ein violation Treu und Glaubens seye / die man unter den Christen / vornehmlich aber unter Aliirten und Freunden genau observiren müsse. 6.) Man dürffe von keinem König / von keiner Nation / und am allerwenigsten von dem Spanischen Monarchen und von der Spanischen

Nation præsumiren / daß sie sollten unbesorgt leben / und ohne zulängliche messures wegen der zukünfftigen unverhofften Fälle zu nehmen / wordurch die tranquillität / der allgemeine Fried und Ruh von Europa erhalten würde; dieses sey vorjetzt des Spanischen Königs größte Sorgfalt / ingleichen der Spanischen Nation / und werde es auch ins künfftige allezeit seyn und bleiben. 7.) Wo man nicht unverzüglich diese vorhabende tractaten / die projects und alle dabey geführte machinationes abschneide / so werde ohne Zweiffel in gantz Europa ein allgemeiner Grund-verderblicher Krieg entstehen / der nit so bald / oder nach eigenem Gefallen zu löschen würde seyn / und dieser Krieg würde so dann der Englischen Nation um so vielmehr præjudicirlicher und empfindlicher fallen / um wie viel sie gewisser in dem letzten Krieg erfahren / wie hoch ihr ihre innerliche troublen und der letzt-verwichene Krieg zu stehen gekommen: welches eine Sache sey / worüber billig reflexion und consideration zu machen / und wobey nicht zu zweiffeln sey / daß gegenwärtiges Parlament die Noblesse und die Gemeinen von Engelland sich selbige zu erwegen werde lassen angelegen seyn / als welches im Gegenwärtigen und Zukünfftigen so fürsichtig verfahre. 8.) Die Englische Nation solle betrachten ihr particular interesse, ihre commercien und ihre pacta, so sie untereinander mit dem König und mit dem Volck von Spanien hätte / und daß eine Zertheilung und Zergliederung desselben Reichs nothwendig Engelland selbsten mercklich schädlich und præjudicirlich seyn müsse: man könne aber allem Schaden vorbeugen / wann man die angefangene tractaten abbreche / und seine Hände nicht in Neuerungen mische / welche Neuerungen zu allen Zeiten Reichen und Herrschafften gefährlich und schädlich gewesen. 9.) Daß diß ressentiment, welches gedachter Extraordinar Ambassadeur würcklich exprimire / auch von neuen sollte den beeden Parlaments-Häußern / so bald sie sich versammlen würden / übergeben werden / gleichwie sein Herr der König von Spanien selbiges sich habe vermercken lassen bey aller Könige /

Prin-

Printzen und Republiquen Miniſtres, ſo ſich gegenwärtig an ſeinem Hof befinden.

§. 30. Je empfindlicher diß Memorial/ von dem Spaniſchen Botſchaffter Marquis de Canales aufgeſetzt war/ und je mehr ſich dieſer Miniſter opiniatrirte/ſolche ſeine alſo genannte Vorſtellung nicht allein dem Parlament ſchrifftlich zu übergeben / ſondern ſelbige annoch durch den Druck zu publiciren/und aller Welt vor Augen zu legen/wie unverantwortlich man mit ſeines Königs uñ Herrn Königreichen und Herrſchafften / noch bey lebendigem Leib umgienge ; je weniger gütlichen Platz und Aufnehmung kunte ſelbiges bey dem König und ſeinen Räthen finden. Ihre Majeſt. von Groß-Brittanien und Dero Stände/zogen ſich die in der übergebenen Spaniſchen Repræſentation gebrauchte Reden und imputationes des Marquis de Canales, als injurios und ſeditios zu Gemüth / und der Erfolg war/daß man mehrgedachten Spaniſchen Botſchaffter ſo fort andeuten ließ/ſich innerhalb 18. Tagen aus dem Königreich von Groß-Brittanien zu begeben / biß dorthin ſolte er zu Hauß im Arreſt ſeyn. Welchem Befehl des Königs von Engelland der Marquis de Canales auch alſofort nachgekommen/ und ſich um den beſtimmten und angeſetzten termin nach Brüſſel zu Chur-Bayern retiriret/welcher höchſtverſtändige Churfürſt / die Conduite des aus Engelland fortgeſchafften Marquis de Canales improbirt / und hielt man auch anderer Orten darfür/daß das tractament/ ſo dieſem Spaniſchen Ambaſſadeur zu Londen wiederfahren / noch zu gelinde gegen dem jenigen ſey / worzu man daſelbſt wol wäre befugt geweſen / der in Holland geſtandene Spaniſche Geſandte Don Quiros ſoll faſt dergleichen Ordre gehabt haben / doch damit nicht ſo / wie jene herausgegangen ſeyn ; er hat ſich gleichwol auch von Haag nach Antwerpen zuruck begeben.

§. 31. Zu zweiffeln war es / ob der Marquis de Canales zu allen dem / was er geredt und geſchrieben / ſo poſitive ordre vom Spaniſchen Hof her / gehabt/und ob er nicht wenigſtens in den herben Worten excedirt: doch daß man auch nicht gantz und gar des

mehrerwehnten Botschaffters Conduite in Spanien gemißbilligt/ wolten einige aus dreyen Umständen schliessen/ 1) weil man ihm eine nahmhaffte Summa Geldes übermacht/ seine Schulden in Engelland damit zu bezahlen/ 2) weil Ihro Königl. Majestät von Spanien / dem zu Madrit sich aufhaltenden Königl. Engl. Ministro Stanhoy (unerachtet er vorhero schon und alsbalden nach des Marquis de Canales Ausschaffung) ebenmässig intimiren lassen / daß er sich in 18. Tagen von Madrit zu retiriren habe. 3) Weil abermahls Seine Cathol. Majestät den Befehl ertheilt / denen Holländischen Trouppen / so nach geschlossenen Frieden annoch in denen Spanischen Niederlanden/ an verschiedenen Orten in Quarnison gelegen/ anzudeuten / daß sie aus selbigen auf das schleunigst zu marchiren hätten.

§. 32. Gewißlich / das Werck sahe weitläufftig aus/ und eine consequence von einem blutigen Krieg auf den Rucken zu tragen/ daraus Spanien eben so schöne Seiden nicht spinnen würde. Daher giengen auch in dem Königl. Spanischen über diese Affaire gehaltenen geheimen Rath/ die mehristen Stimmen dahin/ daß man der Cron Engelland keine Ursach zur Weiterung / vielmehr alle billiche satisfaction zu geben/ und das gute Vernehmen / dessen man in vorigen Krieg so redlich genossen / bey gegenwärtigen gefährlichen Conjuncturen / so viel möglich/ durch alle Freundschaffts-Pflichten zu unterhalten hätte. Absonderlich machte diß Uberwerffen auf Seiten Spaniens mit Engelland/ durch eines hitzigen Ministri Eifer/ am Käyserlichen Hof groß Nachdencken / man kunte sich ohnschwehr einbilden/ was vor böse Nachfolg es haben würde/ wann das bißherige gute Vertrauen/ zwischen dem Käyser/ König von Spanien / Engell- und Holland solte unterbrochen/ und deren Macht getrennet werden/ oder wol gar unter sich aneinander gerathen / deren Vereinigte Zusammensetzung kaum suffisant gewesen/ einen raisonablen Frieden von Franckreich zu erzwingen. Dahero bote man alsobalden die Mediation an Käyserlichen Hof an/ damit es nicht zur Weitläufftigkeit zwischen Spanien und Engelland kommen / vielmehr

mehr das gute Verständniß vernetzet / und gantz Europen zu gut erhalten werden möchte; und daß Spanien und Engelland sich endlich in die Käyserliche Mediation verwilligt / einen gütlichen Vergleich auszufinden / wolte verlauten / daß Seine Churfürstliche Durchl. von Bayern gewillet seyn / vor sich einen Ministre nach London zu schicken / die bißherige Freundschafft zu unterhalten / und das gesuchte und verhoffte gütliche accommodement zu facilitiren.

§. 33 Mit dieser verdrüßlichen und weit aussehenden Affaire amusirte man sich am Spanischen und Englischen Hof so lang / biß daß endliche klar zum Vorschein und ans Licht kam / es hätte sich der Spanische Minister Marquis de Canales, nicht mit blossen Einbildungen betrogen / er hätte auch nicht ohne Grund gemuthmasset / daß zwischen Engell-Holland und Franckreich ein Vorschlag / wegen Zertheilung der Spanischen Monarchie / im Fall / daß der Catholische König mit Tod / ohne Erben / abgehen solte / auf dem Tapet sey. Massen kurtz darauf ein Vergleich public wurde / welcher / dem Titul und Rubric nach / zwischen dem Allerchristl. König von Franckreich / dem König von Groß-Brittanien / und denen Herren General Staaten der Vereinigten Niederlanden / in diesem 1700. Jahr / wegen der Spanischen Succession / und dero Länder Theilung ist abgehandelt / aufgerichtet / und im Haag den 25. Martii von den allerseits darzu erkiesten Plenipotentiariis ist unterzeichnet / unterschrieben und besiegelt worden. Die Plenipotentiarii von Franckreich sind Herr Camillo d'Hostung, Graf von Tallard, Lieutenant-General der Königl. Armeén des Königs / und der Provintz Dauphine, Extraordinair Ambassadeur des Königs von Franckreich nacher Engelland; und dann Herr Gabriel Graf von Briord, Marquis von Senolam, Königl. Raht in allen seinen Rahts-Collegiis, und Sr. Allerchristl. Majest. Extraordinair Ambassadeur bey denen Herren General-Staaten der Vereinigten Niederlanden. Von Englischer Seiten waren Plenipotentiarii Herr Wilhelm Graf von Portland / Vi-

comte von Cirencester, Freyherr von Wootstock, Ritter des blauen Hosenbandes / und Königl. geheimer Raht; anbey Herr Eduard, Graf von Jersey, Vicomte von Villiers, Freyherr von Horo, Ritter / Marschall von Engelland / vornehmster Staats-Secretarius und Königl. geheimer Raht. Die Herren General-Staaten der vereinigten Niederlanden ernennten 8. aus ihrem Mittel / zu Plenipotentiariis dieses weitaussehenden Wercks / Herrn Johañ von Esta, Burgermeister und Rahtsherr der Stadt Zutphen, Curatorn der Vniversität zu Harderwick; Herrn Friederich Freyherrn von Rheede, Herrn von Lier, St. Antoni, Terlé &c. &c. von den Orden des Adels von Holland und Westfrießland; Herrn Antonium Heinsium, Rahts-Pensionarium, Groß-Siegelverwahrer und Ober-Lehen-Directorem der Provintz Holland; Herrn Wilhelm von Nassau / Herrn von Odyck / Cortigienne &c. vordersten Edelmann / und Deputirten von der Ritterschafft in der Versammlung der Staaten / Raht von Seeland; Herrn Eberhard von Weede, Herrn von Weede, Dyckveelt, Ræteles, Grundherr von der Stadt Oudewater, Dechand und Scholaster des Käyserl. Capituls von St. Maria von Utrecht / Præsidenten der Staaten selbiger Provintz; Herr Wilhelm von Haren / Deputirten der Ritterschafft zu der Versammlung der Staaten von Frießland / und Curatorn der Vniversität Francker; Herrn Arnold Lemker / Burgermeister der Stadt Deventer; Herrn Johann von Heck / Rahtsherr in Gröningen; allesämtliche Deputirte zu der Versammlung besagten Herren General-Staaten / von wegen der Staaten von Gelderland / Holland und West-Frießland / von Seeland / Utrecht / Frießland / Oberyssel / Gröningen und Omeland.

§. 34 Der gantze Vergleich / oder Tractat / wie er genennt wird / bernhet in verschiedenen Puncten / darunter diß die vornehmsten seyn. 1.) Wird zwischen den dreyen mächtigen Puissancen / Franckreich / Engell- und Holland / der letzte / zu Rysswick geschlossene Fried vernewert / und auf ihre Erben und Nachfolger / Königreiche / Länder

der und Unterthanen fest und beständig gezogen / daß man einander reciproce alles das erzeige / was zur avantage eines und des andern Theils gereicht. 2.) Wird die allgemeine Ruh in Europa in consideration gezogen / damit sie ins künfftig auch erhalten werde. Und weil man nicht ohne Betrübniß die kräncklíche Gesundheit Seiner Cathol. Majest. siehet / so haben Franckreich / Engell- und Holland destomehr nothwendig zu seyn erachtet / dißfalls behörige Vorsehung in der Zeit noch zu thun / indeme / da Se. Catholische Majest. keine Leibes-Erben hat / die Erledigung des Spanischen Throns / ausser allen Zweiffel einen neuen Monseigneur le Dauphin, oder dessen Descendenten / auf die völlige Succession in den Spanischen Königreichen gerichtete Prætension behaupten; ingleichen aber Jhro Römische Käyserl. Majestät / Jhre / und des Röm. Königs Majest. und des Ertz-Herzogs Carl Durchl. oder anderer seiner Erben / Mänl. und Weibl. Geschlechts / auf mehrbesagte Königreiche gemachte Ansprüche und Prætensiones maintenieren wolte. 3.) Allen Jrrungen und weitaussehenden Differentien vorzukommen / das Nachtheil der benachbarten Staaten zu verhüten / wann allzuviel Länder unter eines einigen Herrn Bottmäßigkeit kom̃en solten / auch dem neuen besorglichen Krieg vorzubeugen / so haben sie folgende Messures gefasst / wann der Cathol. König ohne Leibs-Erben mit Tod abgehen solte. 4.) Man hat verglichen / und accordirt worden / daß / woferne sich vorerwehnter Fall sich ereigen würde / der Allerchristl. König / so wol vor sich / als im Namen des Monseigneur le Dauphin; dessen Kinder / Männlichen und Weiblichen Geschlechts / Erben und Nachfolger / sie mögen gleich gebohren seyn / oder noch gebohren werden; deßgleichen auch Monsiegneur le Dauphin, vor sich selbsten / seine Kinder / Männlich- und Weiblichen Geschlechts / Erben und Nachfolger / sie mögen gleich gebohren seyn / oder noch gebohren werden / sich vergnügt achten und halten sollen / wie sie dann auch / in Krafft dieses / sich vergnügt achten und halten / daß Monseigneur le Dauphin, vor seinem Antheil / zum völligen Eigenthum / vollkommenen Besitz-Austilgung

und

und Abthuung aller seiner auf Spanien habenden Prætensionen/ um desselbigen/ vor sich/ seine Erben/ Nachfolger/ Descendenten/ Männlich- und Weiblichen Geschlechts/ sie mögen gebohren seyn oder noch gebohren werden/ in Ewigkeit zugenieſſen/ ohne hiebey jemals beunruhigt und angefochten zu werden/ unter was prætext solches auch seyn möge/ der Rechte oder der prætensionen directe oder per indirectum, weder durch Cession, Appellation/ Aufruhr/ oder andere Wege von Seiten des Käysers/ des Röm. Königs/ des Durchleuchtigsten Ertz-Herzogs Carls/ seines andern Sohns/ der Ertz-Herzoginnen/ seiner andern Kinder/ Männlich- und Weiblichen Geschlechts und Descendenten/ seiner Erben und Nachfolger/ sie mögen gebohren seyn oder gebohren werden/ habe und empfange/ die Königreiche Neapoli und Sicilien auf die Art und Weise/ wie sie die Spanier anjetzo besitzen/ die von der Spanischen Monarchie dependirende und gegen Toscana zu liegende Plätze/ samt denen angräntzenden Insulen/ namentlich St. Stephano, Porto Hercole, Orbitello, Telamone, Portolongone, Piombino, ebenfalls auf die Weise/ wie selbige die Spanier gegenwärtig innen haben/ die Stadt und Marggraffthum Finat, gleicher Weiß/ wie die Spanier solche besitzen/ die Provintz von Guiposcoa, namentlich die Städte Fontarabia und S. Sebastian, so in dieser Provintz/ liegen/ und absonderlich den Haven der Pessage, welcher darunter begriffen ist/ jedoch mit dieser Bedingung/ daß/ woferne einige Oerter seynd/ welches zu dieser Provintz gehörig und jenseits der Pyrenæischen oder anderer Gebürge von Navarra, Alava, oder Biscaya auf Seiten des Königreichs Spanien liegen/ selbige der Cron Spanien verbleiben; und wiederum/ woferne einige Oerter sind/ so von denen dem Königreich Spanien unterworffenen Provintzen dependiren/ disseits der Pyrenæischen oder anderer Gebürge von Navarra, Alava, und Biscaya, gegen die Provintz Guipuscoa zu liegen/ selbige der Cron Franckreich verbleiben: die Pässe aber besagter Gebürge/ und ermeldte Gebürge selbsten/ so in besagter Provintz Guipuscoa, Navarra, Alava, und Biscaya

befind-

befindlich / sie mögen gehören / wohin sie wollen / zwischen Franckreich und Spanien getheilt werden sollen / dergestalt / daß Franckreich auf ihrer Seiten / so viel von denen Gebürgen und Pässen / als Spanien auf seiner Seiten haben und bekommen soll / alles mit seinen Fortificationen / Kriegs-Munition / Bulver / Kugeln / Geschütz / Galeeren / Poots-Knechten / welche dem König von Spanien zu der Zeit / da Er ohne Kinder mit Tod abgehet / zugehören / und denen Königreichen / Plätzen / Insulen und Provintzien / welche des Monseigneur le Dauphin Antheil ausmachen / anhängig seyn werden: allermassen dann die Galeeren / Ruder-Knechte und andere Effetti, so dem König in Spanien in Ansehung des Königreichs Spanien selbsten / und der andern Länder / welche in der Theilung auf den Durchleuchtigsten Ertz-Herzogen gefallen / zugehören / demselbigen verbleiben / und die so zu denen Königreichen Neapoli und Sicilien gehörig / auf den Monseigneur le Dauphin, wie oben erwehnet / kommen sollen.

Ferner / sollen auch die Länder des Herrn Herzogs von Lothringen / nemlich die Herzogthümer Lothringen und Bar / so / wie sie der Herzog Carolus IV. besessen / und wie sie in dem Ryßwickischen Frieden-Schluß wieder restituiret worden sind / an den Monseigneur le Dauphin, dessen Kinder / Erben und Nachfolger / Männlich- und Weiblichen Geschlechts / sie mögen schon gebohren seyn oder noch gebohren werden / zum völligen Eigenthum und Besitz / cedirt und transportirt seyn / und zwar an statt des Herzogthums von Mayland / als welches besagtem Herzog von Lothringen (welcher eine so vortheilhaffte Partie nicht ausschlagen wird) dessen Kindern / Männlich- und Weiblichen Geschlecht / Erben / Descendenten und Nachfolgern / sie mögen gleich gebohren seyn / oder noch gebohren werden / zu vollkömmlichen Eigenthum und Besitz / Tauschweise / cedirt uñ transportirt seyn solle: Jedoch / daß die Grafschafft Bitsch dem Herrn Printzen von Vaudemont verbleibe / welcher dann hiemit die Possession dieser Ländereyen / welche er ehedessen genossen / und die ihme / vermög des Ryßwickischen Frieden-Schlusses

wiederum zugestellet worden sind / oder zugestellet haben werden sollen/nehmen wird. Besagter Aller-Christl. König so wol vor sich/ als im Namen des Monseigneur le Dauphin, dessen Kinder/ Männlich- und Weibl. Geschlechts / Erben und Nachfolger / sie mögen gebohren seyn / oder noch gebohren werden / desgleichen auch Monseigneur le Dauphin, (welcher ebenfalls zu diesem Ende seinen vollkommenen Gewalt dem Herrn Grafen von Tallard und dem Herrn Grafen von Briod gegeben/und mitgetheilet hat/) vor sich selbsten / seine Kinder / Männlich- und Weiblichen Geschlechts / Erben und Nachfolger/sie mögen gebohren seyn/oder noch gebohren werden/ versprechen/ so gleich bey Erledigung besagter Succession von Spanien/sich zu verzeihen und zu renunciren / wie sie dann auf solchen Fall hiemit von jetzt an schon renunciren und sich verzeihen aller ihrer Rechte und prætensionen auf besagte Cron Spanien/ und auf alle andere Reiche / Insulen Staaten / Länder und Plätze/ so jetzt darvon dependiren/ausgenommen das jenige/was hier oben vor Ihr Antheil ausgesagt worden ist : Und über alles dieses werden sie öffentliche Instrumenta und solenne Urkunden in der besten und beständigsten Form ausfertigen / und selbige bey Auswechslung der Ratification gegenwärtigen Tractats / dem König von Groß-Brittanien und denen Herren General-Staaten einhändigen und zustellen lassen.

5.) Alle Städte / Plätze und Häven / so in denen Königreichen und Provintzien liegen/ welche durch die Theilung besagtem Herrn Dauphin zugeeignet worden/ sollen in ihren Stand / ohne demolirt zu werden/bleiben.

6.) Die Cron Spanien / und die übrige Königreiche / Insulen/Staaten/Länder und Plätze/welche der Catholische König anjetzt so wol in- als ausserhalb Europa besitzet (ausgenommen das jenige / was in dem 4. Articul / als das Antheil des Monseigneur le Dauphin abgesondert / und was auch vermög desselbigen Articuls von dem Herzogthum Mayland erwehnet worden) sollen dem Durchleuchtigsten Ertz-Herzogen Carl / den andern Sohn des Kaysers zu völligen Eigenthum und Besitz / wie auch zu Aufheb-

heb- und Abthuung aller seiner auf ermeldte Succession von Spanien habenden prætensionen zugeeignet und assignirt seyn / derselbigen vor sich selbsten / seine Erben und Nachfolger / sie mögen gebohren seyn oder noch gebohren werden / zu ewigen Zeiten zu geniessen / ohne jemals dabey beeinträchtiget oder angefochten zu werden / unter was prætext auch solches geschehen könnte / durch Recht oder Prætensiones, weder directe noch per indirectum, weder durch Cession / Appellation / Aufruhr / oder in andere Wege von Seiten des Allerchristl. Königs / des Monseigneur le Dauphin, oder seine Kinder / Männlich- oder Weiblichen Geschlechts / seiner Erben und Nachfolger / sie mögen gebohren seyn / oder noch gebohren werden / vermittelst dieser Cron Spanien / und anderer Königreiche / Insulen / Staaten / Länder und Plätze / die dazu gehören / werden so wol der Kayser vor sich selbsten / als auch im Nahmen des Röm. Königs / des Durchleuchtigsten Ertz-Herzogs Carls / seines andern Sohns / der Ertz-Herzoginnen seiner Töchter / seiner Kinder / ihrer Kinder / Männlich- und Weiblichen Geschlechts / sie mögen gebohren seyn / oder noch künfftig gebohren werden / sich vergnügt halten und zufrieden seyn / daß besagter Durchleuchtigster Ertz-Herzog Carl / zu Aufhebung aller ihrer Prætensionen auf die Succession von Spanien / hieroben angeregte Cession habe und empfange; und es werden auch besagter Kayser so wol in seinem eigenen Nahmen / als im Nahmen des Röm. Königs / des Durchleuchtigsten Ertz-Herzogs Carls / seines andern Sohns / der Ertz-Herzoginnen seiner Töchter / seiner Kinder / Männlich- und Weiblichen Geschlechts / und ihrer Nachfolger / ingleichen auch ermeldter Röm. König vor sich und in seinem Nahmen / nachdem sie gegenwärtigen Tractat annehmen und ratificiren werden / und der Durchleuchtigste Ertz-Herzog Carl / so bald er majorennis seyn wird / sich begeben und renunciren allen andern Rechten und Prætensionen auf diese Königreiche / Insulen / Staaten / Länder und Plätze / welche die Theile und die hieroben assignirte Portiones des Monseigneur le Dauphin, und des jenigen / der das Herzogthum Mayland /

land/an statt dessen/ was dem Monseigneur le Dauphin gegeben ist/bekommen hat/ausmachen/ sie werden auch/ nemlich der Kayser/ und der Röm. König/ wann sie gegenwärtigen Vergleich ratificiren/und der Durchleuchtigste Erz-Herzog so bald er majorennis seyn wird/offentliche Brieffe und Urkund ausfertigen lassen/ welche Seiner Brittanischen Majestät und denen General-Staaten eingehändiget und überlieffert werden sollen.

7.) Gleich alsbald nach Auswechslung der Ratificationen dieses Vergleichs soll solcher dem Kayser communicirt werden/ welcher in solchen zu tretten/ eingeladen werden soll; wann aber Se. Kayserl. Majest. und der Röm. König nach Verfliessung 3. Monat/ von dem Tag dieser communication und invitation/ oder auch/ wann Seine Cathol. Majestät vor Ablauff der 3. Monat dieses Zeitliche gesegnen sollte/ von dem Tag seines Tods an zu rechnen/ sich weigern sollten/ solchen anzunehmen/ und die dem Durchleuchtigsten Erz-Herzog assignirte Portion sich gefallen zu lassen/ so werden die beyde Könige oder ihre Nachfolger und die Herren General-Staaten/ eines andern Fürsten einig werden/ welchen besagtes Antheil zugeeignet und gegeben werden solle: und im Fall/ daß auch ungeachtet gegenwärtigen Vergleichs/ der Durchleuchtigste Erz-Herzog die Possession/ ehe er diesen Tractat vor genehm gehalten/ entweder über die jenige Portion/ so ihme zugeeignet seyn wird/ oder auch über die jenige/ so dem Monseigneur le Dauphin, oder dem jenigen/ der das Herzogthum Mayland obenbemeldter massen Tauschweis überkommen hat/ assignirt worden/ ergreiffen wollte/ so werden besagte 2. Könige und die Herren General-Staaten in Krafft dieser Convention solches mit allen ihren Kräfften verhindern.

8.) Der Durchleuchtigste Erz-Herzog soll weder in Spanien noch in Mayland/ bey Lebzeiten Seiner Cathol. Majestät/ ohne allgemeinen Consens, und Bewilligung durchaus nicht kommen dörffen.

9.) Wann der Durchleuchtigste Erz-Herzog ohne Kinder mit

Tod

Tod abgehet / es mag solches gleich vor oder nach dem Tod des Cathol. Königs geschehen / so soll der Theil / so ihme hieroben durch den 6. Artickel dieses Tractats bestimmet ist / auf ein solches Kind des Kayſers fallen / es sey gleich Männlich- oder Weiblichen Geschlechts (den Röm. König ausgenommen) oder auf solche Kinder des Röm. Königs / sie seyen gleich Männlich- oder Weibl. Geschlechts / welche Se. Kayserl. Majestät zu benennen / für gut befunden wird / und im Fall besagte S. Kayserl. Majest. ehe und bevor sie bemeldte Designation gemacht hätten / dieser Zeitlichkeit entnommen würden / so würde solche durch den Röm. König geschehen können / jedoch allemahl mit der Bedingung / daß besagtes Antheil niemahls vereiniget werden noch bleiben möge auf der Person desjenigen / welcher Kayser oder Röm. König seyn / oder der auch ein oder anderer geworden seyn wird / es geschehe gleich durch Succeßion / Testament / Heyraths-Contract / Schenckung / Vertauschung / Ceßion / Appellation / Aufruhr / oder in andere Wege: und ingleichen soll auch besagter Theil des Durchleuchtigsten Erz-Herzogs / niemahls fallen noch bleiben können auf der Person eines Fürsten / welcher König in Franckreich oder Dauphin seye: oder einer oder andere geworden seyn wird / es geschehe gleich durch Succeßion / Testament / Heyraths-Contract / Schenckung / Vertauschung / Ceßion / Appellation / Aufruhr / oder in andere Wege.

10.) Wird versichert / daß auf Englischer und Holländischer Seite / ingleichen auf Seite des Königs in Franckreich / einer jeden Parthey alle Vorschub soll gethan werden / zu seines Antheils Besitz ruhig zu gelangen.

11.) Welcher Theil / dieser convention halber / sollte angegriffen werden / demselben wird man mit allen Kräfften beystehen.

12.) Alle Könige / Fürsten und Staaten sind zu Garants dieser Tractaten einzuladen.

13.) Wann einer von den paciſcirenden Potentaten sollte diese fest gestellte Ordnung verwirren / und sein Antheil grösser zu

machen begehren / sollen alle Könige / Fürsten und Staaten / so über diesen Vergleich garandirt / schuldig seyn / sich dergleichen Unternehmungen zu widersetzen / und alles in dem Stand zu erhalten / wie es verglichen worden.

14.) Wann sich ein Fürst der Ergreiffung dieser abgeglichenen Possession widersetzet / soll selbiges mit gesamten Kräfften unterbrochen werden / wieviel ein jeglicher aber zu Wasser und Land contribuiren soll / wird man sich zu vergleichen haben.

15.) Die Vergleich sollen im Parlament zu Paris ordentlich registrirt werden / was Franckreich betrifft / was aber den Kayser anbelangt / in seinem geheimen Staats-Rath.

16.) Die Ratification soll in 3. Wochen folgen.

§. 35. Diesen Vergleich über die Eventual-Succession und Theilung der Spanischen Lande / haben Ihro Königl. Majestät von Franckreich / am 18. des vergangenen Monats May / durch den Marquis de Torcy, denen an Ihrem Hof anwesenden Kayserl. Spanischen / und andern frembden Ministris, öffentlich anzeigen / und Communication von allen dem jenigen thun lassen / so zwischen Ihro und denen Republiquen Engell- und Holland / auf mehrgesetzten Fall / daß Ihro Majest. von Spanien / ohne Leibes-Erben mit Tod abgienge / wegen dessen hinterlassende Länder bißhero gehandelt und geschlossen worden / worauf die daselbst anwesende Ministri sich nicht gesaumet / alsofort durch schnelle abgelassene Courrier, an Ihre höchst- und hohe Herren Principalen / den Französischen Vortrag kund zu thun.

§. 36. Dem allererst §. 34. berührten Französischen project, so man aus seinem Original hieher transferiren wollen / fügt ein ander dergleichen project, noch diese drey puncta hinzu. 1.) Daß die Spanischen Niederlande zwar bey der Cron Spanien / und folglich bey des Durchleuchtigsten Ertz-Herzogs / und dessen Descendenten Antheil verbleiben / das Gouvernement denselbigen beständig und erblich Ihro Churfürstl. Durchl. und dero Männl. Descendenten überlassen werden soll. 2.) Daß die Cron von Engelland

gelland/die Canarischen und einige andere um Cubu und Jamaica gelegene Insuln bekommen. 3.) Denen 7. Vereinigten Niederlanden das Corpo der Philippinischen Insuln überlassen werden soll.

§. 37. Wie sehr nicht nur der Kayserliche und Spanische Hof/ und die Italiänischen Fürsten / Staaten und Republiquen / über diese Zergliederung der Spanischen Monarchie / noch bey lebendigem Leib Sr. Cathol. Majestät / sondern auch das übrige Europa miteinander embragirt worden/ ist nicht wol zu beschreiben. Dann wie es der erste Anblick mit sich bringet/ so ist es die gröste Unbillichkeit / daß ein frembder König mit einigen benachbarten mächtigen Staaten / sich über eines dritten souverainen Königs Erbschafft und Lande / wider dessen Wissen und Willen / auch noch bey Lebens-Zeiten desselbigen/ dergestalt paciscren/ und ihm gleichsam das Testament selbst machen wolle / daß dem König nicht einmahl so viel Rechts mehr übrig bleibt / von aller seiner souverainität/ als man sonsten unstrittig einem privato geniessen läßt. Dergleichen pactis widerspricht das Röm. Recht / ausdrücklich per L. F. C. de pactis. Und dergleichen von auswärtigen Potentaten gemachte Theilungen / sind per Jus Naturæ & Gentium unkräfftig / null und nichtig / indem das Natürliche Recht / dem Eigenthums-Herrn die ungezweiffelte Vollmacht zuspricht / seine Länder und Besitzungen zu transferiren und zu vertestiren / auch sich/ ohne diese Vollmacht/ kein Dominium eigentlich concipiren läßt. Gleichwie nun unlaugbar ist/ daß Seine Cathol. Majest. der König in Spanien/ so lang Ihm GOtt annoch das Leben fristet / Dominus über die Spanische Königreiche und Länder sey / also ist ebenmässig unlaugbar/ daß Ihm allein und eintzig/ nach allen Reichs- und Natur-Gesetzen/ das Recht zukomme/ darüber in casum mortis zu disponiren. Und kan kein Staat oder Republique, wer oder welche auch diese sey/ diß auf Franckreichs Antrieb vorgenommene Theilen so gerad und glatt hin recht sprechen / ohne sich ein Præjudicium zu machen / daß man / auf allem Fall/ dessen / wegen

menschs-

menschlicher Sachen Unbeständigkeit/keiner versichert ist/mit Ihm auf gleiche Weiß umgehen könne.

§. 38. Wiewol nach eines gelehrten Statisten Meinung im Gegentheil wiederum zu consideriren ist 1.) daß Ihro Königl. Majestät von Franckreich / in diesem Negotio nicht als ein fremder angesehen werden können / weilen sie in demselbigen vor den Dauphin und dessen Descendenten / welche vorhin die nächste Erben zur Spanischen Cron zu seyn prætendiren / vigilirt. 2.) Daß man / wegen dieser Theilung / so wol Ihro Röm. Kayserl. Majest. als Ihro Cathol. Majest. als hoher Interessenten / Meinung und Consens darüber verlanget und erwartet. 3.) Daß man solch pactum aufgerichtet/zur Erhaltung der gemeinen Ruh in Europa, zur Vermeidung eines allgemeinen Grund-verderblichen Kriegs/und einfolglich zu des Königreichs Spanien/eigenen Kräfften welches sonst nicht anderst als durch Blut und Krieg würde können behauptet werden/und doch in Gefahr und Sorg einer Theilung stehen müßte. 4.) Daß de jure Gentium die Königreiche/ ex præsumta populi voluntate, auf solche Weise wol mögen transferirt werden / so offt die darüber errichtete pacta, die Conservation des Landes und der alten Regierungs-Form / anbey unter denen geschehen / welche vorhin die nächsten Successores seyn. 5.) Daß die Jura Romana nicht allein unter gecrönten Häuptern und souverainen Herren unkräfftig / sondern auch 6.) schon im Röm. Reich die Successiones im Chur- und Fürstl. Lande per pacta confraternitatis, absque expresso subditorum consensu, können transferirt werden.

§. 39. Es fehlet niemahls an Schein-Gründen/damit man auch den offenbahrsten Unbillichkeiten manchmahl einen Schein anzustreichen trachtet / und wird es dahero auch in diesem Successions-Streit / daran auf keiner Seite manquiren; jedoch wird ein unpartheyisches Gemüth nimmermehr die Manier/so Franckreich hierunter zu verfahren gebrauchet / gut heissen können / daß man diese Theilung mit Engel- und Holland concertirt / ohne dem Kayserlichen

lichen und Spanischen Hof/als vornehmsten interessenten/ davon gnugsam part zu geben. Soll eine solche strittige Eintheilung/ de Jure Naturæ & Gentium, kräfftig und gültig seyn/ so muß sie mit aller hoher interessirten Häupter einstummiger Bewilligung geschehen/sonsten ist es unmöglich/daß Fried/Ruh und Einigkeit könne erhalten werden/ weil der eine Theil sich nothwendig für partem læsam halten muß/ und sein Recht zu vindiciren nicht ermangeln wird/ auch in dem Fall sich des Allmächtigen GOttes Beystand/ dessen Hülffe eine gerechte Sach noch nie verlassen/ unfehlbar zugetröstet hat. Geschweige/ daß denen Spanischen Magnaten/ die ohne ihren Consens gemachte Trennung der Spanischen Länder und Königreiche/ den mehristen chagrin verursacht/ als die es nimmermehr gestatten wollen noch können/ daß auch ihr eigener König zu dergleichen Unternehmen/ ohne ihre expresse Bewilligung/ schreite/ die man demnach noch mehr disgoustirt/daß frembde Potentaten sich in dergleichen ihrer Spanischen Hoheit nachtheiliges Werck auszuführen unternommen haben.

§. 40. Man sehe auch die gemachte Eintheilung der Spanischen Provintzien mit genäuern Nachdencken an/ so wird man finden/ daß Franckreichs interesse dem Ertz-Herzogl. Oesterreichischen interesse weit vorschlägt. Die Länder zwar/ so man dem Durchl. Ertz-Herzog Carl überlassen/ scheinen an Vielheit und Weitschafft denjenigen Provintzien weit vorzuschlagen/so Franckreichs Antheil ausmachen/ aber doch secundiren die wenigen Länder/ so Franckreich als sein Erbtheil überkommt/ sein Vorhaben um ein merckliches. Es behält Franckreich allezeit den Schlüssel zu Spanien in der Hand/und die bißherige Erfahrung hat es gelehret/ daß gegen eine mässige Französische Armée die gesamte Königreiche/des eigentlich so genannten Spaniens/ nicht genug force auftreiben können/ wegen des grossen Volck-Mangels/so in selbigen Ländern ist. Franckreich/ so vor dem auf der See gar nicht in consideration kam/ hat zwar unter dem jetzigen König seine See-Armatur um ein verwunderliches verbessert/ob es aber in dem Stand sey/der Macht von Engell- und Holland die Waag zu halten/ und Americam zu bestreiten/

ten / auch der Holl- und Engelländer Negotien daselbsten zu hintertreiben / kan schwerlich geglaubt werden / daher es scheinet / daß / aus einer klugen politique, Franckreich sich um so viel eher der Spanischen Provintzien in West-Indien sich verziehen / um wie vielweniger sich es im Stand befand / dasige Länder / mit Engell- und Hollands Unwillen zu bestreiten / als welchen zweyen Staaten höchst daran gelegen / daß Franckreich daselbst nicht formidabel werde. Verbleibt aber schon der Antheil selbiger West-Indischen Königreiche mit Spanien auch inskünfftige verbunden / und zwar in statu quo, so hat sich Franckreich wenig dafür zu befürchten / weil der Nutzen / den man daraus ziehet / des Königs in Spanien Reichthum und Macht eben so groß nicht vermehret / und der ansehnliche Reichthum der berühmten Spanischen Silber-Flotte durchaus nicht gantz in Spanien verbleibt / sondern vieles von selbigem Silber / den Italianischen / Frantzösischen / Englischen und Holländischen Kauffleuten zukomt / so / daß wie Pufendorff schreibt / in der That die Spanier die Kuh haben / und ein ander die Milch davon genießt. Dargegen bekomt Franckreich / den so lang gewünschten und mit unglaublichen Unkosten schon lange Zeit gesuchten Fuß in Italien / in Erlangung solcher Königreiche / Länder / Festungen und Häven / die bald an diesen / bald an jenem Staat anstossen: Und Franckreichs Maximē nur in etwas kennet / wird leicht begreiffen / daß ihm über kurtz oder lang der Appetit ankomen werde / den Rest Italiens vollends zu verschlingen / welches zu verhindern / die zusammgesetzte Macht der Italianischen Fürsten unmöglich bastant ist. Durch die Vertauschung des Herzogthums Mayland mit dem Herzogthum Lothringen / erhält die Cron Franckreich einen Strich Landes / so die freye Correspondentz mit Elsaß unterhält / und welches ein Stück des von Franckreich so lang gesuchten alten Königreichs Austrasien ist; es dürffte auch / wann Franckreichs Macht in Italien groß wird / der Herzog in Mayland so wenig fest sitzen / als wenig fest er bißhero in Lothringen gesetzen hat.

§. 41. Ob Engell- und Holland dabey so groß avantage inskünfftig finden werden / als sie sich jetzt aus dieser Eintheilung einbilden muß die Zeit lehren / zum wenigsten werden die Englischen und Holländischen Strassenfahrer / mit der Smyrnischen Flotte übel daran seyn / wann es zwischen Franckreich Engel- und Holland zur ruptur kommen / und Franckreich das Dominium im Mittelländi-

Ländischen Meer haben sollte/welches ihm zu vermehren fast unmöglich scheinet. Das übrige ist ihnen leicht zu vergönnen/was/einiger Porjecte Laut nach/ diese zwey Republiquen zur Belohnung für ihre Müh bekommen. Dann die Canarischen Insuln kan Spanien wol entbehren / als welches ohne dem köstlichen Wein und Zucker gnug hat / und macht es den Engelländern den Canarien-Sect nur wolfeyler / die jährlich bey 13000. Pipen / jede zu 20. Pfund Sterlings/daraus abzuhohlen gewohnt sind. Und die andere um Cubu und Jamaica gelegene Insuln / dienen mehr zur Sicherheit der Englischen Schiffahrt und Handlung in dasige Oerter/ dann zum grossen Profit. Noch schlechter werden die Holländer mit den Philippinischen Insuln fahren / deren wol bey tausend an der Zahl/ aber durchgehends vom geringen Werth seyn. Anno 1565. haben sie die Spanier eingenommen / und von ihrem König Philippo, die Philippinischen Insuln genennt / nachmahls aber hat man zu verschiedenen mahlen in Bedencken gezogen / ob man sie nicht wiederum sollte verlassen. Doch hat man sie / wegen der Communication / so das Spanische West-Indien mit Ost-Indien hat / noch immer beybehalten / und die vornehmste Insul Manilla mit einem Vice-Re besetzt / und mit einer Vestung verwahret. In dergleichen Absehen / die communication zwischen Ost- und West-Indien zu erhalten / werden sie auch den Holländern endlich gute Dienste leisten.

§. 42. Absonderlich hat sich Franckreich sehr wol vorgesehen / in dem Vergleich über die Spanischen Länder-Theilung/daß es expresse den Fall verhütet / daß die Spanischen Königreiche und das Teutsche Kayserthum / nie auf einen Herrn aus dem Erz-Herzogl. Oesterreichischen Haus fallen solle / wie bey Caroli V. Zeiten geschehen. Und ob es wol verlautet/ daß es eine gleiche Bewandniß mit dem Französischen Antheil aus dem Spanischen Erb haben soll / daß es auch allda nicht auf eine Person aus dem Bourbonischen Haus / ankommen darff / sondern ein Französischer Printz ein absonderlich Königreich in Italien aufrichten müsse / welches zu keiner Zeit an einen würcklich regierenden König in Franckreich ver-

falle; so enthält doch das oben angeführte project nichts deutliches davon; ausser daß diese condition deutlich mit eingerucket/ es solle des Durchleuchtigsten Erz-Herzog Carls Antheil niemahls auf eine Person verfallen/ die entweder Röm. König oder König von Franckreich zugleich wäre.

§. 43. Von dem Herzog in Savoyen enthält das aufgerichtete Instrumentum nichts/ unerachtet selbiges Herzogl. Hauß auf die Spanische Succession mit prætendirt/ und durch Philippi IV. Testament/ dem Hauß von Oesterreich substituirt ist/ auch anjetzo einen Printzen überkommen hat/ den er gern zur Mittels-Person in diesem intricaten Successions-Werck hergebe. Der von Savoyen gen Haag geschickte Ambassadeur, de la Tour, soll deßwegen in Comissis haben/ bey dem König von Engelland und denen Herren General-Staaten der Ubergehung seines Principalen zu ahnden. Die Genealogische Verwandschafft des Savoyschen Printzens/ mit dem König in Spanien/ ist aus dieser Tabell zu erkennen.

Philippus II. König in Spanien

Catharina, Infantin von Spanien Gemahl Carl Emanuel Herzog von Savoyen.	Philippus III. König in Spanien		
	Anna Maria Lud. XIII. Königs in Franckr. Gem.	Maria, Ferd. III. Röm. Kayſers Gemahlin	Philippus IV. König in Spanien
Victor Amadæus I. Herz. in Savoy. Gem. Christina, Kön. Henr. IV. in Franckr. Toch.	Maria Theres. Ludovic. XIV.	Marg. Theresia Leop. Gem.	Carolus II. jetziger König in Span.
Carl Emanuel II. Gem. Maria Johanna Baptista Herzog. von Nemours	Ludov. XV. Dauphin	Maria Antonia Gem. Churf. Maximil. von Bayern	
Victor Amadæus II. jetzt regierender Herzog/ Gem. Princeſſin von Orleans	Duc de Bourgogne Duc d'Anjou Duc de Berry	Joſeph. Ferdinand. verſtorbene Printz aus Bayern	
Joſephus Philippus neugebohrner Printz von Savoyen			

§. 44. Der Kayserl. und der Spanische Hof befunden sich/ durch diesen von Franckreich/Engell-und Holland gemachten Vergleich / am meisten troublirt / dieweil vor diese zwey hohe Häuser das gröste præjuditz aus der gantzen erwuchse / da Spanien sich seines Rechts beraubt sahe per solenne testamentum, communi Ordinum & Procerum Hispaniæ consensu munitum, die Succession zu regaliren/ und der Röm. Kayserl. Majest. vor Gott und aller Welt/Erb-Recht an die Cron Spanien/um einen ansehnlichen Theil geschmählert wurde. Die Courrier an beeden Höfen wurden also hin und wieder eiligst ausgefertigt/davon der erste zuruckkommende / die Versicherung mitgebracht / daß Jhro Cathol. Majest. in die gemachte partage dero Landen nimmermehr consentiren noch dem Ertz-Haus Oesterreich dadurch einig præjuditz zuziehen/ sondern sothanes project an allen vornehmen Höfen reclamiren lassen wolte. Ein anderer Courrier confirmirt das vorige/und bekräfftigt dabey/ daß man sich in Spanien in möglichste positur setze/um inskünfftig in dem Stand zu seyn/ damit man nicht von ausländischen Potentaten sich Gesetze dörffte vorschreiben lassen. Jhre Röm. Kayserl Majest. erachteten in dieser schweren Sach/bedächtig zu gehen / und darüber ein grosses Consilium anzustellen/und wie man sein Recht am besten behaupten / und zu einem Schluß gelangen möge/sich mit ihren klugen Staats-Ministris zu berathen.

§. 45. Franckreich inzwischen verabsaumet auch nicht / sein interesse in dieser vortheilhafftigen Theilung zu befördern / und / mit Bewilligung von Engell-und Holland/hat selbiges bereits durch ihre Ministros an allen Europæischen Höfen das formirte project überreichen/und die Garantie darüber verlangen lassen. Der zu Regenspurg sich befindende Frantzösis. Gesandte/ Mr. de Chamoy, hat von seinem König ordre erhalten / den über der Spanischen Theilung abgefassten Tractat an das Reichs-Convent zu bringen/ welcher dann dem Herrn Chur-Maintzischen Abgesandten solchen überreicht/und anbey ersucht/denselbigen denen übrigen Herren Gesandten zu communiciren und ad dictaturam zu bringen/ welches

letztere aber biß dato noch nicht erfolgt/ weil ihm Mr. de Chamoy, kein Memorial ans Reich überliefert. An andern teutschen Höfen hat man sich / von Frantzösischer Seiten her erkundigt / zu welcher Parthey man inclinire/um seine Mesures darnach zu nehmen. An ausländischen Höfen hat man eine unvermuthete Aenderung gespühret. Dann Portugall / welches bißher immer Minen gemacht/dem Kayserl. interesse zu favorisiren/ läßt sich jetzt nicht undeutlich mercken / daß es in die dem Hauß Oesterreich zum gröstẽ præjuditz gemachte Theilung / Franckreich zu Lieb gerne willige. Und die Italianischen Staaten / welche biß daher mehr gut vor Franckreichs interesse als vor des Röm. Kayserl. Majest. gesinnet gewesen/ fangen sich an auf die Oesterreichische Seiten zu lencken / weil ihnen Franckreich / als ein so grosser und Staats-süchtiger Nachbar / der die schönsten Plätze in Italien und auf dem Mittelländischen besitzen würde / verdächtig fällt. Und noch jüngstens soll der Königl. Schwedische Minister zu Wien/ dem Kayserl. Hof vorgestellt haben/wie man Seinen Principalen/ Jhro Königlichen Majestät in Schweden / den Theilungs-Tractat von Spanien præsentirt/mit Verlangen denselbigen zu garantiren / Jhro Majest. von Schweden auch hätte wollen beygebracht werden / als ob Jhre Kayserliche Majest. damit zu frieden / Sie wollen aber zuforderst deroselben Meinung darüber vernehmen/bevor Sie etwas därinnen thäten/hoffeten auch Jhro Kayserl. Majest. würde mit Jhren Freunden förderst communiciren. Doch auf Königl. Dänischer Seite / soll/wie verlautet/mehrgedachter Tractat bereits garantirt seyn.

§. 46. In dem bißher erzehlten verworrenen casu, wollen einige vor das Beste halten / es sollen Jhro Cathol. Majestät von Spanien einen letzten Willen aufrichten / und darinn so wol dem Ertz-Herzog Carl von Oesterreich / als dem Duc d' Anjou die jenige Reich und Land zu legen/proprio quasi motus mit welchen sich diese friedlich zu seyn / vorhin erklärt: massen man alsdann nicht sagen könte/daß die Cron Franckreich die Spanische Monarchie ausgethei-

getheilet / und gleichwol würde zwischen den beeden hohen Häusern Oesterreich und Bourbon Friede erhalten / und einem jeden Theil das jenige künfftig ohne Blutvergiessen zukommen / was er sonsten zwar gantz prætendire / doch mit Gewalt der Waffen durch langen ungewiesen Krieg kaum wird erzwingen können. Ein noch besser Mittel wäre / wann GOtt das Flehen und das Gebet so vieler tausend Menschen in Spanien hörte / die Königin segnete / und einen gewissen Reichs-Nachfolger selbst gebe. Vor das Ertz-Herzogl. Hauß Oesterreich ist das Beste / daß GOtt die Weissagung erfülle / welche auf Ihro Röm. Kayserl. Majest. geheiligte Person von langen Jahren her / durch Stridonium, der um das Jahr Christi 1650. in der Oesterreichischen Landen sonderlich bekannt / und wegen der Richtigkeit seines prognoscirens in grossen Estim gewesen / gestellet worden / diß Lauts: Ferdinandus IV. fiet Romanorum Rex; paullo post morietur. Ejus frater Leopoldus fiet Romanorum Imperator. Hic in juventute sua magnas infirmitates & pericula mortalia sustinebit, semper tamen reconvalescet. Turca veniet, ut exilis spes pro Domo Austriaca futura sit: sed DEVS juvabit & Turca confundetur. Magnas dispensiones propter suam sponsam ex Domo Hispanica habebit, diu protrahetur & videbitur impossibile, magno tamen labore & certo eam accipiet. Initio hostes superabit Cæsar, & plures provincias accipiet, quàm Majores sui habuerunt. Domum Austriacam multiplicabit, sed non cum una Conjuge & felicior fiet, quàm ullus è Domo Austriaca. D. i. Ferdinand der IV. wird Röm. König werden / und bald darauf " sterben. Sein Herr Bruder Leopoldus wird Röm. Kayser " werden. Er wird in seiner Jugend grosse Schwachhei- " ten und Lebens-Gefahr ausstehen / aber allezeit genesen. " Der Türck wird kommen / und für das Haus Oesterreich " wird schlechte Hoffnung seyn; doch GOtt wird helffen / " und der Türck wird weichen müssen. Wegen seiner Ge- " mahlin aus Spanien wird er grosse difficultäten bekommen / "

es

„es wird lang dauren / und fast unmöglich zu seyn scheinen / „doch wird er sie gewißlich / obwol mit grosser Mühe erlan„gen. Im Anfang wird er von Franckreich grosse Drang„salen ausstehen / und es wird ein mißliches Aussehen ha„ben / doch Ihro Majest. der Kayser wird alle seine Feinde „besiegen / und mehre Länder überkommen / als seine Vor„fahren gehabt. Das Haus Oesterreich wird er vermehren / „aber nicht von einer Gemahlin / er wird glückseliger seyn / „als ein Herr aus Oesterreich.

Gleichwie diese Weissagung in vielen eingetroffen / also hat man von GOtt die völlige Erfüllung / absonderlich dessen / was wegen der Spanischen Gemahlin gemeldet / und nicht unfüglich auf die Spanische Succession gezogen wird / wegen der ersten Vermählung Jh. Maj. von gantzem Hertzen zu wünschen.

